

SATZUNG

Neufassung durch Beschluss des Universitätsrats vom 9. Oktober 2013; geändert durch Beschluss des Universitätsrats vom 27. Mai 2014; geändert durch Umlaufbeschluss des Universitätsrats vom 25. September 2015; geändert durch Beschluss des Universitätsrats vom 16. April 2020

Namensänderung der Institution gemäß gültigem Bescheid der AQ Austria vom 3. November 2015
Namensänderung der Trägergesellschaft gemäß Generalversammlungsbeschluss vom 7. April 2016
sowie Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 25. April 2016

Leitbild – Profil und Ziele der MUK

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (MUK) vereint Musiker*innen, darstellende Künstler*innen sowie Forscher*innen aus aller Welt und bietet ihnen die Möglichkeit künstlerischer und wissenschaftlicher Entwicklung in einer weltoffenen, wertschätzenden und innovativen Atmosphäre. Die regelmäßige Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partner*innen ist Bestandteil des eigenen Selbstverständnisses. Auf der Grundlage der reichhaltigen Wiener Kunsttradition entwickeln und erschließen die Studierenden und Mitarbeiter*innen der MUK gemeinschaftlich Musik und darstellende Kunst. Sie tragen ihr Schaffen und ihre Kompetenzen in die ganze Welt im Bewusstsein der Stärke und Verantwortung der Kulturschaffenden.

Eine autonome städtische Universität mit Tradition

Die MUK ist eine autonome Universität für Musik und darstellende Kunst und bietet künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche und künstlerisch-pädagogische Studien und Lehrgänge an. Als Ort der Kunstausbildung und Bildung engagiert sie sich für die Weiterentwicklung der Musik und der darstellenden Künste sowie für deren Freiheit. Die MUK tritt in aktiven Dialog mit der Gesellschaft zu den relevanten Fragen und Herausforderungen unserer Zeit.

Durch ihre Vorgängerinstitutionen hat die MUK eine lange Tradition, die bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts zurückreicht.

Im Bewusstsein über die institutionelle Mitverantwortung der Vorgängerinstitutionen für die Verbrechen des Nationalsozialismus hält die MUK das Gedenken an ihre vertriebenen und ermordeten Studierenden und Lehrenden aufrecht.

Mit Universitätswerdung im Jahr 2005 wurde die MUK eine eigenständige städtische Universität und unverzichtbarer Bestandteil des Wiener Bildungs- und Kulturangebots. Durch eine Vielfalt an öffentlichen Veranstaltungen und Kooperationen trägt die MUK maßgeblich zum Kulturleben der Stadt bei.

Die öffentliche Trägerschaft und Finanzierung durch die Stadt Wien bilden die Basis für eine exzellente und dennoch leistbare künstlerische Ausbildung, wovon nicht zuletzt auch die Kunst- und Kulturinstitutionen der Stadt profitieren. Die international tätigen Absolvent*innen sichern mit ihrer erworbenen Expertise darüber hinaus weltweit den Ruf Wiens als Kulturstadt.

Entwicklung und Erschließung der Künste als Kernauftrag

Die MUK erschließt und erforscht gleichermaßen traditionelle wie zeitgenössische Kunstformen und entwickelt innovative Konzepte der Kunstausbildung. Zeitgenössische künstlerische Strömungen liegen dabei ebenso im Fokus von Lehre und Forschung wie die historische künstlerische Praxis und Theorie. Ein zentrales Anliegen der Universität ist die Ergänzung spartenspezifischer Ausbildung durch interdisziplinäre, fakultätsübergreifende Arbeit und transdisziplinäre Projekte.

Lehre und Kunsterschließung sind nach den Kriterien Interpretation und Kreation, Wissenschaft und Forschung sowie Vermittlung und Partizipation ausgerichtet.

Darüber hinaus tragen Forscher*innen aus den Bereichen der Musik-, Theater- und Tanzwissenschaft sowie Pädagogik auf internationalem Niveau und als Teil einer an Exzellenzkriterien orientierten wissenschaftlichen Community zur Generierung und Verbreitung von Wissen in vielfältiger Form bei.

Begabungen und Kompetenzen im Fokus

Für Studierende und Lehrende orientiert sich der Zugang zur MUK an Exzellenzkriterien sowohl hinsichtlich des künstlerischen Talents als auch der fachlichen Eignung. Darauf aufbauend kommt der umfassenden Bildung und Entwicklung der eigenständigen künstlerischen Persönlichkeit der Studierenden und Lehrenden an der MUK eine zentrale Bedeutung zu.

Studierende werden ihren besonderen Begabungen und persönlichen Visionen gemäß gefördert, um auf Grundlage der im Studium erworbenen Kompetenzen berufliche Identitäten entwickeln zu können. Die

studierendenzentrierte Ausbildung fokussiert neben den etablierten Berufsbildern im Besonderen die individuelle Weiterentwicklung der Studierenden im jeweiligen künstlerischen Schaffen.

Um dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, arbeiten Lehrende und Studierende im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht, in Teams und in Ensembles unter Anwendung der Prinzipien der Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitverantwortung zusammen.

Diversität, Gleichbehandlung und Gleichstellung als gelebtes Selbstverständnis

Die Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Lehrenden und der Administration beruht auf den Prinzipien der Wertschätzung, Akzeptanz und Transparenz.

Die MUK bildet eine diverse, interkulturelle Gemeinschaft und fördert die Bereitschaft, andere Identitäten anzuerkennen, ohne dadurch strukturelle Ungleichheit zwischen Menschen einzuführen. Die Angehörigen der MUK respektieren persönliche Identitäten vorbehaltlos.

Zu den Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgrundsätzen, zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter sowie Frauenförderung bekennt sich die MUK nachdrücklich.

Qualität im Rampenlicht

Die MUK ist ihrem Selbstverständnis nach eine lernende Organisation und fördert unter der Mitwirkung aller Organe, Gremien und Angehörigen eine lebendige Qualitätskultur mit engmaschigen, formellen und informellen Kommunikationsstrukturen.

Durch universitäre sowie außeruniversitäre Kooperationen mit renommierten Kultur- und Bildungsinstitutionen wird ein umfassendes, aktives Netzwerk gepflegt. Dieses gewährleistet einen intensiven Austausch der Lehrenden und Studierenden und eine laufende Auseinandersetzung mit aktuellen künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und Fragestellungen.

In allen vertretenen Kunstformen stellt die MUK an sich selbst den Anspruch auf internationale künstlerische Wettbewerbsfähigkeit und präsentiert diese einer kritischen Öffentlichkeit in regelmäßigen Veranstaltungen.

SATZUNG DER MUSIK UND KUNST PRIVATUNIVERSITÄT DER STADT WIEN.....	7
HAUPTTEIL	7
Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen.....	7
§ 1 Rechtsstellung und Trägerschaft.....	7
§ 2 Aufgaben und leitende Grundsätze.....	7
Zweiter Abschnitt – Gliederung des Studienangebots	7
§ 3 Studienformen	7
§ 4 Studiengänge und ihre Gliederung	7
Dritter Abschnitt – Oberste Organe der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	8
§ 5 Universitätsrat	8
§ 6 Rektor*in	8
§ 7 Vizerektor*in	10
§ 8 Rektorat	10
§ 9 Senat.....	11
Vierter Abschnitt – Angehörige, Einrichtungen und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	12
§ 10 Angehörige der Universität.....	12
§ 11 Fakultäten/Dekan*innen	13
§ 12 Fakultätskonferenz	14
§ 13 Studien- und Forschungskommissionen.....	14
§ 14 Studiengangsleiter*innen	16
§ 15 Studiendirektor*in.....	17
§ 16 Professor*innen	17
§ 17 Dozent*innen.....	18
§ 18 Administrative Mitarbeiter*innen	18
§ 19 Universitätsversammlung	18
§ 20 Kompetenzzentren.....	19
§ 21 Zentrum für Wissenschaft und Forschung.....	19
§ 22 Gleichstellung und Frauenförderung – Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen.....	19
ANHANG 1: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG.....	21
Erster Abschnitt – Studienordnung.....	21
§ 1 Ordentliche Studien – Angebot und Abschlüsse	21
§ 2 Außerordentliche Studien – Angebot und Abschlüsse	21
§ 3 Studienaufbau.....	21
§ 4 Studienpläne	21
§ 5 Lehrveranstaltungen	22
§ 6 Studieneingangsphase	22

§ 7 Rechte und Pflichten der Studierenden	23
§ 8 Studienbeiträge	23
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen	24
§ 10 Verfahren der Zulassung zum Studium	24
§ 11 Zulassungsfristen	25
§ 12 Fortsetzung des Studiums	25
§ 13 Beurlaubung von Studierenden	26
§ 14 Studienzeitverkürzung	26
§ 15 Studienzeitverlängerung	27
§ 16 Erlöschen der Zulassung	27
§ 17 Abgangsbescheinigung.....	28
Zweiter Abschnitt – Prüfungsordnung.....	28
§ 18 Feststellung des Studienerfolgs, Arten von Prüfungen	28
§ 19 Öffentlichkeit von Prüfungen	28
§ 20 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen	28
§ 21 Beurteilung des Studienerfolgs	29
§ 22 Nichtigklärung von Beurteilungen	29
§ 23 Zeugnisse	30
§ 24 Wiederholung von Prüfungen	30
§ 25 Anerkennung von Prüfungen	31
§ 26 Abschlussarbeiten	32
Dritter Abschnitt – Akademische Grade.....	32
§ 27 Verleihung akademischer Grade.....	32
§ 28 Widerruf akademischer Grade	32
ANHANG 2: BERUFUNGSORDNUNG.....	33
Präambel.....	33
§ 1 Geltungsbereich	33
§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	33
§ 3 Berufungsverfahren für Professor*innen.....	34
§ 4 Berufungsverfahren für Studiengangsleiter*innen	35
§ 5 Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von Studiengangsleiter*innen	36
§ 6 Berufungsverfahren zum Wechsel der Personengruppe.....	37
§ 7 Gemeinsame Berufungen.....	38
§ 8 Titelführung	38
ANHANG 3: AKADEMISCHE EHRUNGEN	39
§ 1 Ehrensensator*innen	39
§ 2 Ehrenbürger*innen.....	39
§ 3 Widerruf akademischer Ehrungen	39

ANHANG 4: EVALUIERUNGSRICHTLINIEN 40

ANHANG 5: WAHLORDNUNG 41

Erster Abschnitt – Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder in die Organe und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien 41

 § 1 Geltungsbereich 41

 § 2 Wahlversammlungen 41

 § 3 Wahlgrundsätze 42

 § 4 Wahlrecht 42

 § 5 Wahlkommission 42

 § 6 Wahlzeug*innen 43

 § 7 Wahlkundmachung 43

 § 8 Wähler*innenverzeichnis 44

 § 9 Verzeichnis wählbarer Personen 44

 § 10 Durchführung der Wahl 44

 § 11 Briefwahl 45

 § 12 Wahlergebnis..... 45

 § 13 Wahlanfechtung 46

 § 14 Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds..... 46

Zweiter Abschnitt – Wahlordnung für die Wahlen der Vorsitzenden des Senats, der Studien- und Forschungskommissionen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen und der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen..... 47

 § 15 Geltungsbereich für die Wahlen der Vorsitzenden..... 47

 § 16 Wahlversammlung für die Wahlen der Vorsitzenden 47

 § 17 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Vorsitzenden 47

 § 18 Wahlrecht für die Wahlen der Vorsitzenden 47

 § 19 Verzeichnis wählbarer Personen für die Wahlen der Vorsitzenden 48

 § 20 Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden 48

 § 21 Wahlergebnis der Wahlen der Vorsitzenden..... 48

 § 22 Wahlanfechtung 49

 § 23 Erlöschen der Vorsitzfunktion, vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines*einer Vorsitzenden 49

ANHANG 6: INKRAFTTRETEN..... 51

 § 1 Inkrafttreten 51

Satzung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

Hauptteil

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung und Trägerschaft

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ist eine tertiäre Bildungseinrichtung in der Trägerschaft der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH, die sich als Tochterunternehmen der Wien Holding GmbH zu 100% im Besitz der Stadt Wien befindet. Als Generalversammlung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH agiert ein*e bevollmächtigte*r Vertreter*in der Alleineigentümerin Wien Holding GmbH.

§ 2 Aufgaben und leitende Grundsätze

- (1) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ist zum Zweck der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst, der Forschung und zur Vermittlung einer internationalen Standards entsprechenden Berufsvorbildung in der Musik und in den darstellenden Künsten eingerichtet.
- (2) Die an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien angebotenen Studien schaffen die Grundlage für eine selbstständige künstlerische und/oder künstlerisch-pädagogische und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Tätigkeit und tragen durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste bei.
- (3) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien definiert darüber hinaus ihre Werthaltungen, Überzeugungen und Einstellungen in einem Leitbild, welches als Orientierungsgröße für strategische Entwicklungen und operatives Management dient.

Zweiter Abschnitt – Gliederung des Studienangebots

§ 3 Studienformen

- (1) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien bietet künstlerische und/oder künstlerisch-pädagogische und/oder künstlerisch-wissenschaftliche Studien und Lehrgänge in den Bereichen Musik und Darstellende Kunst sowie Kooperationsstudien (Joint Programmes) mit anderen Universitäten an.
- (2) Ordentliche Studien sind Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge und Doktoratsstudiengänge.
- (3) Außerordentliche Studien sind Lehrgänge, insbesondere Universitätslehrgänge und Vorbereitungslehrgänge sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.

§ 4 Studiengänge und ihre Gliederung

- (1) Die Studien und Lehrgänge werden nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung in den beiden Fakultäten Musik und Darstellende Kunst organisatorisch zusammengefasst, fakultätsübergreifende Studiengänge und Kooperationsstudien (Joint Programmes) werden gesondert berücksichtigt.
- (2) Über die jeweilige organisatorische Zuordnung der Studien entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme des Senats.

Dritter Abschnitt – Oberste Organe der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

§ 5 Universitätsrat

- (1) Als Universitätsrat der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien fungiert der Aufsichtsrat der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH ohne Angehörige der Privatuniversität. Der Universitätsrat besteht aus vier bis sechs von der Generalversammlung bestellten Mitgliedern. Dabei sind nach Möglichkeit die zentralen Expertisebereiche der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (Musik, Darstellende Kunst, Wissenschaft) zu berücksichtigen.
- (2) Der Senat hat ein Vorschlagsrecht zur Entsendung der Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats. In Frage kommen Personen, die auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrung einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien leisten können.
- (3) Mitglieder des Rektorats, der*die Vorsitzende des Senats sowie der*die Vorsitzende der Hochschulvertretung der Privatuniversität haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.
- (4) Der Universitätsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und genehmigt die Geschäftsordnung des Rektorats.
- (5) Dem Universitätsrat obliegen Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte in allen strategischen und wirtschaftlichen Belangen. Seine Zuständigkeiten umfassen insbesondere:
 - a) Erlassung und Änderung der Satzung auf Vorschlag des Rektorats, soweit wirtschaftliche oder strategische Interessen berührt sind
 - b) Genehmigung des Entwicklungsplans auf Vorschlag des Rektorats, soweit wirtschaftliche oder strategische Interessen berührt sind (soweit akademische Belange betroffen sind: nach Stellungnahme des Senats)
 - c) Genehmigung des Gesamtbudgets
 - d) Wahl des*der Rektors*in aus dem Vorschlag des Senats gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung
- (6) Dem Universitätsrat obliegt die Aufnahme bzw. Stilllegung von Studien- und Lehrgängen auf Vorschlag des Rektorats nach Stellungnahme des Senats.
- (7) Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet und sind bei Wahrnehmung der universitären Aufgaben an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

§ 6 Rektor*in

- (1) Als Rektor*in fungiert der*die Geschäftsführer*in der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH. Der*die Rektor*in ist bei der Wahrnehmung der universitären Aufgaben an keine Weisungen oder Aufträge der Generalversammlung gebunden.
- (2) Die Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH nach internationaler Ausschreibung und unter Einhaltung folgender Verfahrensvorschriften:

Die Generalversammlung hat dem Senat die Ausschreibung für die Funktion des*der Rektors*in zu übermitteln. Für die Behandlung durch den Senat ist eine Frist von vier Wochen (wobei nicht mehr als zwei Wochen davon in die vorlesungsfreie Zeit fallen dürfen) ab Vorlage durch die Generalversammlung vorgesehen. Trifft der Senat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage durch die Generalversammlung keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen. Verweigert der Senat die Zustimmung, hat die Generalversammlung einen neuen Text vorzulegen. Trifft der Senat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des neuen Texts keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen. Bei neuerlicher Ablehnung durch den Senat ist der Text zur weiteren Entscheidung dem Universitätsrat

vorzulegen. Trifft der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung, kann die Ausschreibung dennoch durchgeführt werden. Trifft der Universitätsrat eine ablehnende Entscheidung, ist dem Senat von der Generalversammlung ein neuer Text vorzulegen, der vom Senat binnen zwei Wochen zu behandeln ist. Trifft der Senat innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, kann die Ausschreibung dennoch durchgeführt werden. Verweigert der Senat die Zustimmung, ist der Text zur weiteren Entscheidung wiederum dem Universitätsrat vorzulegen. Trifft der Universitätsrat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung oder lehnt er den Text ab, kann die Ausschreibung dennoch durchgeführt werden.

Die Findungskommission erstellt nach Sichtung sämtlicher Bewerbungsunterlagen und der Durchführung eines adäquaten Auswahlverfahrens einen gereihten Vorschlag zur Besetzung der Funktion des*der Rektors*in zur Vorlage an den Senat, der mindestens die drei am besten geeigneten Personen zu enthalten hat. Die Entscheidungen der Findungskommission sind mit einfacher Mehrheit zu treffen. Unter Berücksichtigung des Vorschlags der Findungskommission und nach einem öffentlichen Hearing erstellt der Senat aus dem Kreis der von der Findungskommission aus den Bewerber*innen ausgewählten Personen einen gereihten Dreivorschlag zur Vorlage an den Universitätsrat. Weicht der Senat insofern vom Vorschlag der Findungskommission ab, als er die Reihung verändert, nur eine*n oder zwei Bewerber*innen reiht oder keine*n Bewerber*in für geeignet hält, ist eine schriftliche Begründung anzuschließen. Der Universitätsrat wählt aus dem Vorschlag des Senats längstens binnen vier Wochen ab Vorlage eine*n neue*n Rektor*in.

Für alle Sitzungen der Findungskommission ist ein Protokoll anzufertigen und sämtlichen Mitgliedern zu übermitteln. Der Vorschlag der Findungskommission ist durch die Unterschrift aller Mitglieder zu bestätigen und den Mitgliedern des Senats und des Universitätsrats zu übermitteln.

Die Findungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- Eigentümervertreter*in (Vorsitzführung)
- zwei von der Eigentümerin bestimmte fachkundige Personen, davon eine aus dem Universitätsbereich
- zwei vom Senat der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien entsendete Personen, wobei nach Möglichkeit eine Person der Fakultät Musik und eine Person der Fakultät Darstellende Kunst zugehörig sein sollte

Beratende Mitglieder:

- eine vom Betriebsrat entsendete Person
- eine von der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen entsendete Person
- Bei Bedarf kann der*die Vorsitzende der Findungskommission weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Voraussetzung für die Bestellung zum*zur Rektor*in ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium, internationale Erfahrung und der Nachweis der Fähigkeit zur inhaltlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität.

- (3) Führt das in Abs. 2 dargestellte Verfahren zu keinem bzw. keinem zeitgerechten Ergebnis, ist von der Generalversammlung ein*e Rektor*in interimistisch zu bestellen. Eine neuerliche Ausschreibung ist umgehend zu veranlassen.
- (4) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre. Wiederbestellung nach Stellungnahmen von Senat und Universitätsrat ist zulässig.
- (5) Vor Ablauf der Funktionsperiode sind für eine Abberufung des*der Rektors*in durch die Generalversammlung von dieser Stellungnahmen von Senat und Universitätsrat einzuholen.
- (6) Dem*der Rektor*in fallen alle Aufgaben zu (Generalkompetenz), die mit der ordnungsgemäßen Leitung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verbunden sind, sofern nicht einzelne Aufgaben einem anderen Organ oder Gremium ausdrücklich zugewiesen sind.

Aufgaben des*der Rektors*in sind insbesondere:

- a) Bestellung des*der Vizerektors*in, der Studiengangsleiter*innen sowie ihrer Stellvertreter*innen, der leitenden Koordinator*innen von fakultätsübergreifenden Studiengängen sowie ihrer Stellvertreter*innen, Professor*innen, Dozent*innen und der administrativen Mitarbeiter*innen nach den dafür vorgesehenen Verfahren
- b) Abschluss der Aufnahmeverträge mit den Studierenden nach Maßgabe der Entscheidung des Rektorats gemäß § 8 Abs. 4 lit. e der Satzung
- c) Beauftragung des*der Vizerektors*in mit den wahrzunehmenden Aufgaben einschließlich der Abhaltung von Lehrveranstaltungen
- d) Verleihung und Widerruf der akademischen Grade gemäß § 23 Abs. 3, § 27 Abs. 1 und § 28 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung
- e) Beauftragung von administrativen Mitarbeiter*innen mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen
- f) In Angelegenheiten, die von den zuständigen Organen oder Gremien trotz Dringlichkeit nicht rechtzeitig entschieden werden können, und wenn sich dadurch in der Sache ein erheblicher Nachteil ergeben würde, steht dem*der Rektor*in das Recht der Entscheidung zu. Die Angelegenheit ist unverzüglich dem zuständigen Organ bzw. Gremium zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Vizerektor*in

- (1) Der*die Vizerektor*in wird von dem*der Rektor*in nach Zustimmung durch den Senat und den Universitätsrat bestellt.
- (2) Der*die Vizerektor*in ist für die Koordinierung und Entwicklung des Bereichs Wissenschaft und Forschung an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verantwortlich. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium und einschlägige Qualifikation im Bereich der universitären Lehre und Forschung.
- (3) Die Funktionsperiode des*der Vizerektors*in ist an jene des*der Rektors*in gekoppelt. Wiederbestellung ist zulässig. Im Falle einer vorzeitigen Abberufung des*der Vizerektors*in durch den*die Rektor*in ist vorab die Zustimmung des Senats und des Universitätsrats einzuholen.
- (4) Der*die Vizerektor*in vertritt den*die Rektor*in. Er*sie ist dem*der Rektor*in im Vertretungsfall weisungsgebunden.
- (5) Der*die Vizerektor*in leitet das Zentrum für Wissenschaft und Forschung.
- (6) Der*die Vizerektor*in ist in der Funktion als Leiter*in des Zentrums für Wissenschaft und Forschung in die Fakultätskonferenzen einzubinden.

§ 8 Rektorat

- (1) Das Rektorat besteht aus dem*der Rektor*in, dem*der Vizerektor*in und den Dekan*innen der Fakultäten. Vorsitzende*r des Rektorats ist der*die Rektor*in.
- (2) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Nähere Bestimmungen zu Dirimierungs- und Vetorechten regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.
- (3) Das Rektorat erstellt einen Vorschlag zur Geschäftsordnung des Rektorats zur Vorlage und Genehmigung durch den Universitätsrat. Diese Geschäftsordnung hat u. a. die Rechte und Pflichten der einzelnen Rektoratsmitglieder zu enthalten.
- (4) Aufgaben des Rektorats sind insbesondere:
 - a) Erstellung von Entwürfen zu Satzungsänderungen zur Vorlage an den Universitätsrat (soweit wirtschaftliche oder strategische Interessen berührt sind) bzw. zur Vorlage an den Senat (soweit akademische Belange betroffen sind)

- b) Erstellung eines Entwurfs des Entwicklungsplans zur Vorlage an den Universitätsrat (sofern akademische Belange betroffen sind: nach Stellungnahme des Senats)
 - c) Prüfung von Vorschlägen der Studien- und Forschungskommissionen zur Änderung der Studienpläne und Weiterleitung zur Erlassung und Änderung an den Senat
 - d) Entscheidung über die Nachbesetzung freier Stellen unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans
 - e) Einteilung des akademischen Jahrs, Zulassung der Studierenden gemäß den dafür vorgesehenen Zulassungsverfahren
 - f) Entscheidung über die organisatorische Zuordnung der Studien, ihrer Lehrveranstaltungen und der Lehrenden sowie von fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten
 - g) Erstellung eines Entwurfs zur Beschlussfassung allfälliger Studien- und Lehrgangsbeiträge zur Vorlage an den Universitätsrat
 - h) Implementierung und Auflösung von Studiengängen, Lehrgängen und Kompetenzzentren nach den dafür vorgesehenen Verfahren
 - i) Für Kooperationsstudien (Joint Programmes) werden vom Rektorat gesonderte Regelungen mit der/den beteiligten Partnerinstitution/en auf Basis des entsprechenden Kooperationsvertrags festgelegt
 - j) Bestellung und Abberufung des*der Studiendirektors*in nach Zustimmung des Senats
 - k) Setzung von geeigneten Maßnahmen im Falle von Verletzungen der guten wissenschaftlichen Praxis
 - l) Setzung von geeigneten Maßnahmen im Falle der Feststellung einer Ungleichbehandlung durch die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen
 - m) Antragstellungen und sonstige erforderliche Maßnahmen aufgrund des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG)
 - n) Ernennung von Ehrensensator*innen und Ehrenbürger*innen nach Zustimmung des Senats
- (5) Vom Rektorat können zur Entscheidungsfindung und Beratung Ausschüsse eingerichtet werden.

§ 9 Senat

- (1) Der Senat hat eine dreijährige Funktionsperiode und besteht nach Maßgabe der Wahlordnung aus folgenden Mitgliedern:
 - a) sechs Universitätsprofessor*innen, die von der Gesamtheit der Universitätsprofessor*innen alle drei Jahre gewählt werden
 - b) zwei Vertreter*innen der Dozent*innen, die von der Gesamtheit der Dozent*innen alle drei Jahre gewählt werden
 - c) zwei Vertreter*innen der Administration, die von der Gesamtheit der administrativen Mitarbeiter*innen alle drei Jahre gewählt werden
 - d) zwei Studierenden, die von der Hochschulvertretung entsendet werden. Die entsendeten Studierenden in den Senat können in kein anderes Gremium/Organ der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien entsendet werden
- (2) Der*die Senatsvorsitzende wird aus der Mitte der Senatsmitglieder lt. Wahlordnung gewählt. Der*die Senatsvorsitzende verfügt über Stimmrecht bei allen Senatsabstimmungen.
- (3) Der Senat tritt außer in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat zusammen; darüber hinaus, wenn es das Rektorat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats verlangt.
- (4) Der Senat hat folgende Aufgaben:
 - a) Erlassung einer Geschäftsordnung des Senats

- b) Vorschlag zur Entsendung der Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung; sollte vor Ende der Funktionsperiode ein vom Senat entsendetes Mitglied aus dem Universitätsrat ausscheiden, hat der Senat das Recht, in angemessener Frist ein Ersatzmitglied vorzuschlagen.
 - c) Zustimmung zum Ausschreibungstext des*der Rektors*in gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung an die Generalversammlung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH
 - d) Erstellung eines Dreivorschlags für die Wahl des*der Rektors*in zur Vorlage an den Universitätsrat gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung
 - e) Entscheidung über Einwendungen gegen ablehnende Entscheidungen des*der Studiendirektors*in
 - f) Ernennung der Frauenbeauftragten, des*der Behindertenbeauftragten und der Ombudsperson auf Vorschlag der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen sowie Entscheidung über die Vorschläge der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen
 - g) Entsendung der Mitglieder für die Wahlkommission gemäß Wahlordnung
 - h) Stellungnahme zu dem vom Rektorat erarbeiteten Entwurf des Entwicklungsplans, sofern akademische Belange betroffen sind
 - i) Erlassung von Änderungen der Satzung, soweit akademische Belange berührt sind, auf Vorschlag des Rektorats
 - j) Stellungnahme zur Implementierung und Auflösung von Studiengängen, Lehrgängen und Kompetenzzentren
 - k) Zustimmung zum Vorschlag des*der Rektors*in zur Bestellung des*der Vizerektors*in
 - l) Zustimmung zur Abberufung des*der Vizerektors*in durch den*die Rektor*in
 - m) Erlassung und Änderung der Studienpläne nach Vorschlag des Rektorats
 - n) Stellungnahme zur Besetzung von Berufungskommissionen und Evaluierungskommissionen (vgl. Anhang 2: Berufsordnung); der Senat hat das Recht, ein Mitglied zur Teilnahme ohne Stimmrecht zu allen Berufungs- und Evaluierungsverfahren zu entsenden.
 - o) Zustimmung zur Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des*der Studiendirektors*in
 - p) Entscheidung in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz
 - q) Zustimmung zur Ernennung der Ehrensensator*innen und Ehrenbürger*innen auf Vorschlag des Rektorats
- (5) Vom Senat können zur Entscheidungsfindung und Beratung einzelner Aufgaben Ausschüsse eingerichtet werden.
- (6) Vom Senat können zur Entscheidungsfindung und Beratung einzelner Aufgaben Angehörige des Rektorats sowie Bereichsleiter*innen eingeladen werden.

Vierter Abschnitt – Angehörige, Einrichtungen und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

§ 10 Angehörige der Universität

- (1) Rektor*in und Vizerektor*in
- (2) Lehrende der Universität, diese setzen sich zusammen aus:
 - a) Studiengangsleiter*innen
 - b) Professor*innen
 - c) Dozent*innen
- (3) Administrative Mitarbeiter*innen
- (4) Studierende

§ 11 Fakultäten/Dekan*innen

- (1) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sind die beiden Fakultäten Musik und Darstellende Kunst eingerichtet.
- (2) Die Fakultäten der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien werden von je einem*einer Dekan*in geleitet.
- (3) Der*die Dekan*in und dessen*deren Stellvertreter*in (Vizedekan*in) werden von der Studien- und Forschungskommission aus dem Kreis der Studiengangsleiter*innen der jeweiligen Fakultät für eine dreijährige Funktionsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsperiode eines*einer Dekans*in bzw. Vizedekans*in endet jedenfalls, sobald die Funktion als Studiengangsleiter*in endet.
- (4) Eine Abberufung des*der Dekans*in bzw. dessen*deren Stellvertreters*in erfolgt gemäß Wahlordnung durch die zuständige Studien- und Forschungskommission.
- (5) Der*die Dekan*in ist im Rahmen seiner*ihrer Befugnisse für Lehre und (fachübergreifende) Forschung und die Organisation der Fakultät verantwortlich. Zu seinen*ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Leitung der Fakultät
 - b) Vertretung der Fakultät gegenüber den Organen und Gremien
 - c) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Fakultät innerhalb der universitären Selbstverwaltung
 - d) Verantwortung für fachübergreifende Forschung und Koordination personeller Ressourcen
 - e) Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber der Fakultätskonferenz
 - f) Abstimmung der Arbeit der Fakultät mit dem Leitbild und dem Entwicklungsplan der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien
 - g) Verantwortung für die künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Ausrichtung der Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Rektorat
 - h) Sicherstellung der Qualität der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit der Fakultät
 - i) Sicherstellung des vollständigen Lehrveranstaltungsangebots der Fakultät (laut den Studienplänen) nach Maßgabe der den Dekan*innen zur Verfügung stehenden Ressourcen
 - j) In Angelegenheiten, die von der zuständigen Studien- und Forschungskommission trotz Dringlichkeit nicht rechtzeitig entschieden werden können, und wenn sich dadurch in der Sache ein erheblicher Nachteil ergeben würde, steht dem*der Dekan*in das Recht der Entscheidung zu. Die Angelegenheit ist unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Entscheidung vorzulegen.
 - k) Umsetzung der Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit diese die Fakultät betreffen
 - l) Vorschlag über die Aufnahme der Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens an das Rektorat
 - m) Zuteilung von Studierenden an die der Fakultät zugeordneten Lehrenden in Abstimmung mit den betreffenden Studiengangsleiter*innen
 - n) Verantwortung für die der Fakultät zur Verfügung stehenden Ressourcen, insbesondere Budgeterstellung und Budgetvollzug
 - o) Vorsitzführung in der jeweiligen Fakultätskonferenz
 - p) Vorsitzführung mit Stimmrecht in der Studien- und Forschungskommission der jeweiligen Fakultät sowie die Vertretung der Studien- und Forschungskommission gegenüber den übrigen Organen und Gremien
 - q) sonstige in der Studien- und Prüfungsordnung dem*der Vorsitzenden der Studien- und Forschungskommission vorbehaltene Aufgaben

§ 12 Fakultätskonferenz

- (1) Die Fakultätskonferenz besteht aus allen der jeweiligen Fakultät zugeordneten Professor*innen, Dozent*innen sowie vier von der Hochschulvertretung entsendeten Studierenden der jeweiligen Fakultät. Der*die Vizerektor*in ist in der Funktion als Leiter*in des Zentrums für Wissenschaft und Forschung in die Fakultätskonferenzen einzubinden.
- (2) Den Vorsitz in der Fakultätskonferenz führt der*die Dekan*in.
- (3) Die Aufgaben und Rechte der Fakultätskonferenz sind:
 - a) Diskussion und Erstellung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Fakultät in Forschung und Lehre und deren Weiterleitung an die Studien- und Forschungskommission oder an das Rektorat durch den*die Dekan*in
 - b) Recht zur Stellungnahme zu den für die Fakultät relevanten Entwicklungsvorhaben der Privatuniversität und zum Rechenschaftsbericht des*der Dekans*in an die Studien- und Forschungskommission und/oder das Rektorat
 - c) Befassung des*der Dekans*in mit einer konkret bezeichneten Angelegenheit
- (4) Die Fakultätskonferenz ist mindestens einmal pro Semester von dem*der Dekan*in einzuberufen.
- (5) Auf Verlangen von mindestens 20% der Lehrenden einer Fakultät ist eine außerordentliche Fakultätskonferenz einzuberufen.

§ 13 Studien- und Forschungskommissionen

- (1) An jeder Fakultät ist eine Studien- und Forschungskommission einzurichten, die sich drittelparitätisch aus den Studiengangsleiter*innen der Fakultät, den gewählten Vertreter*innen aus der Personengruppe Professor*innen und Dozent*innen der Fakultät und den von der Hochschulvertretung entsendeten Studierenden der Fakultät zusammensetzt; für fakultätsübergreifende Studiengänge wird eine gemeinsame Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen eingerichtet. Kooperationsstudien (Joint Programmes) unterliegen gesonderten Bestimmungen.
- (2) Den Vorsitz mit Stimmrecht in der Studien- und Forschungskommission führt der*die Dekan*in. Bei Stimmgleichheit gibt seine*ihre Stimme den Ausschlag.
- (3) Die Studien- und Forschungskommission setzt sich zusammen aus:
 - a) dem*der Dekan*in als Vorsitzende*m mit Stimmrecht
 - b) allen Studiengangsleiter*innen der Fakultät
 - c) gewählten Vertreter*innen aus der Personengruppe Professor*innen und Dozent*innen der Fakultät (Anzahl = Anzahl Studiengangsleiter*innen der Fakultät)
 - d) von der Hochschulvertretung entsendeten Studierenden (Anzahl = Anzahl Studiengangsleiter*innen der Fakultät)
- (4) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre.
- (5) Der*die Vorsitzende hat die Studien- und Forschungskommission mindestens zweimal pro Semester einzuberufen.
- (6) Die Aufgaben der Studien- und Forschungskommission sind:
 - a) Erarbeitung neuer Studienplanentwürfe
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung bestehender Studienpläne
 - c) Erlassung einer Geschäftsordnung für die Studien- und Forschungskommission, Genehmigung durch das Rektorat
 - d) Wahl eines*einer Dekans*in und dessen*deren Stellvertreters*in aus dem Kreise der Studiengangsleiter*innen der Fakultät gemäß Wahlordnung
 - e) Erstellung von Vorschlägen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

- f) Sonstige in der Studien- und Prüfungsordnung der Studien- und Forschungskommission vorbehaltene Aufgaben
 - g) Von der Studien- und Forschungskommission können zur Entscheidungsfindung und Beratung einzelner Aufgaben Ausschüsse eingerichtet werden.
 - h) Vorschläge zur Einrichtung und Evaluation von Kompetenzzentren
 - i) Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
 - j) Vorschläge für fachübergreifende Forschungsvorhaben und -schwerpunkte
- (7) Für fakultätsübergreifende Studien- und Forschungsangelegenheiten übernimmt eine gemeinsame Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen die oben angeführten Aufgaben gemäß § 13 Abs. 6 lit. a, b, e–j der Satzung. Darüber hinaus obliegen der Kommission folgende Aufgaben:
- a) Sicherstellung des vollständigen Lehrveranstaltungsangebots laut Studienplänen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen
 - b) Sicherstellung der Qualität der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit im jeweiligen Studiengang
 - c) weitere in der Studien- und Prüfungsordnung definierte Aufgaben
- (8) Die gemeinsame Kommission der beiden Studien- und Forschungskommissionen setzt sich zusammen aus:
- a) den Dekan*innen der beiden Fakultäten
 - b) dem*der Leiter*in des Zentrums für Wissenschaft und Forschung
 - c) den leitenden Koordinator*innen der fakultätsübergreifenden Studiengänge
 - d) den verantwortlichen Leiter*innen der entsprechenden Kooperationsstudien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien
 - e) je einem*einer Vertreter*in aus der Personengruppe Professor*innen und Dozent*innen, die aus den beiden Studien- und Forschungskommissionen entsendet werden
 - f) drei von der Hochschulvertretung entsendeten Studierenden
 - g) zu bestimmten Themen ist die Kooptierung von Expert*innen durch die Kommission jederzeit möglich
- Der Vorsitz mit Stimmrecht wird gemäß Wahlordnung bestimmt.
- Bei Abstimmungen der gemeinsamen Kommission gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Zu leitenden Koordinator*innen der fakultätsübergreifenden Studiengänge können Studiengangsleiter*innen (bereits zugeordnete oder eigens dafür bestellte) oder interimistisch auch Professor*innen mit ausgewiesener hervorragender wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Qualifikation auf die unbedingt erforderliche Dauer von dem*der Rektor*in bestellt werden.
- (10) Die Aufgaben der leitenden Koordinator*innen umfassen:
- a) Leitung des Studiengangs
 - b) Vertretung des Studiengangs in der Kommission und in den übrigen Organen und Gremien
 - c) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Studiengangs
 - d) Verantwortung für Forschung, Lehre und Organisation des Studiengangs
 - e) Verantwortung für die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcen, insbesondere Budgeterstellung und -vollzug
 - f) Zuteilung von Studierenden an Lehrende in Abstimmung mit dem*der zuständigen Dekan*in
 - g) Erstellung eines Vorschlags an den*die Rektor*in für die Bestellung des*der stellvertretenden leitenden Koordinators*in

- h) Umsetzung der Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten im jeweiligen Studiengang
 - i) Ansetzen von kommissionellen Prüfungen bei negativer Beurteilung im Zentralen künstlerischen Fach (ZkF)
 - j) Vorschlag an das Rektorat über die Aufnahme von Studienbewerber*innen auf Basis des Zulassungsverfahrens
- (11) Für Kooperationsstudien (Joint Programmes) werden vom Rektorat gesonderte Regelungen mit der/den beteiligten Partnerinstitution/en auf Basis des entsprechenden Kooperationsvertrags festgelegt.

§ 14 Studiengangsleiter*innen

- (1) Zu Studiengangsleiter*innen können Personen mit international ausgewiesener hervorragender wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Qualifikation für den zu besetzenden Studiengang bestellt werden.
- (2) Der*die Rektor*in kann Lehrende mit ausgewiesener hervorragender wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Qualifikation zu interimistischen Studiengangsleiter*innen auf die unbedingt erforderliche Dauer bestellen. Diese können mit allen Aufgaben gemäß Abs. 3 betraut werden, sind aber vom passiven Wahlrecht zum*zur Dekan*in ausgeschlossen.
- (3) Aufgaben der Studiengangsleitung sind in Abstimmung mit dem*der Dekan*in wahrzunehmen und umfassen insbesondere:
 - a) Leitung des Studiengangs
 - b) Vertretung des Studiengangs in den übrigen Organen und Gremien
 - c) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Studiengangs
 - d) Verantwortung für Forschung, Lehre und Organisation des Studiengangs
 - e) Sicherstellung des vollständigen Lehrveranstaltungsangebots laut Studienplänen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen
 - f) Verantwortung für die dem Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcen, insbesondere Budgeterstellung und -vollzug
 - g) Umsetzung der Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit der Studiengang betroffen ist
 - h) Sicherstellung der Qualität der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit im Studiengang
 - i) Vorschlag an den*die Dekan*in über die Aufnahme von Studienbewerber*innen auf Basis des Zulassungsverfahrens
 - j) Vorschlag an den*die Dekan*in für die Zuteilung von Studierenden an eine*n an der Fakultät zugeordnete*n Lehrende*n
 - k) Mitarbeit in den dafür vorgesehenen Organen und Gremien
 - l) Ansetzen von kommissionellen Prüfungen bei negativer Beurteilung im Zentralen künstlerischen Fach (ZkF)
 - m) weitere in der Studien- und Prüfungsordnung definierte Aufgaben
 - n) Erstellung eines Vorschlags an den*die Rektor*in für die Bestellung des*der Studiengangsleitungsstellvertreters*in aus den Lehrenden der Fakultät
- (4) Studiengangsleiter*innen werden von dem*der Rektor*in nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß Berufsordnung zunächst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung durch den*die Rektor*in auf Basis des dafür vorgesehenen Verfahrens ist zulässig.

§ 15 Studiendirektor*in

- (1) In Zusammenhang mit der Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz wird ein*e Studiendirektor*in für eine dreijährige Funktionsperiode vom Rektorat nach Zustimmung des Senats bestellt. Wiederbestellung ist nach Zustimmung des Senats zulässig.
- (2) Zum*zur Studiendirektor*in kann ein*e Angehörige*r der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (ausgenommen sind Studierende) mit abgeschlossenem Hochschulstudium (künstlerisch oder wissenschaftlich) und einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich Studienrecht bestellt werden.
- (3) Eine Abberufung des*der Studiendirektors*in erfolgt durch das Rektorat nach Zustimmung des Senats.
- (4) Zu den Aufgaben des*der Studiendirektors*in gehören insbesondere:
 - a) Entscheidung über Anerkennung von Studienleistungen
 - b) Entscheidung über Beurlaubungsanträge von Studierenden
 - c) Entscheidung über Anträge zur Abweichung der vorgesehenen Studiendauer von Studierenden
 - d) Verweigerung der Fortsetzung des Studiums gemäß § 12 Abs. 2 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung
 - e) Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung und Erteilung von Auflagen als Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit (gemäß § 10 Abs. 7–8 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung)
 - f) Entscheidung über die Beeinspruchung von Prüfungen in erster Instanz
 - g) Ausstellung von Sammelzeugnissen (gemäß § 23 Abs. 7 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung)
 - h) Sonstige in der Studien- und Prüfungsordnung dem*der Studiendirektor*in vorbehaltene Aufgaben

§ 16 Professor*innen

- (1) Die Professor*innen sind dem Zweck, den Bildungszielen und Lehraufgaben der Privatuniversität gemäß § 2 der Satzung verpflichtet. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen
 - b) Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen
 - c) Betreuung der Abschlussarbeiten
 - d) Beratung und Betreuung von Studierenden
 - e) Künstlerische Tätigkeit und/oder Forschungstätigkeit
 - f) Verantwortliche Beteiligung am künstlerischen Leben, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen der Privatuniversität, insbesondere der jeweiligen Fakultät bzw. des Studiengangs
 - g) Mitarbeit in den vorgesehenen Organen und Gremien
 - h) Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben
- (2) Zu Professor*innen können Personen mit hoher wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Qualifikation nach dem dafür vorgesehenen Berufungsverfahren von dem*der Rektor*in bestellt werden.
- (3) Professor*innen haben das Recht, die Einrichtungen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für Forschungszwecke, die im Zusammenhang mit ihrer Lehrtätigkeit stehen, zu benützen. Sie üben ihre Tätigkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

§ 17 Dozent*innen

- (1) Die Dozent*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Privatuniversität in der Forschung und/oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste und/oder in der Lehre mitzuarbeiten.
- (2) Zu den Aufgaben der Dozent*innen gehören insbesondere:
 - a) Abhaltung von Lehrveranstaltungen
 - b) Vorbereitung, Durchführung von und Teilnahme an Prüfungen
 - c) Betreuung der Abschlussarbeiten
 - d) Beratung und Betreuung von Studierenden
 - e) Künstlerische Tätigkeit und/oder Forschungstätigkeit
 - f) Verantwortliche Beteiligung am künstlerischen Leben, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen der Privatuniversität, insbesondere der jeweiligen Fakultät bzw. des Studiengangs
 - g) Mitarbeit in den vorgesehenen Organen und Gremien
 - h) Erledigung der mit der Lehr- und Prüfungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufgaben
- (3) Lehrende bis zu einem Beschäftigungsausmaß von sechs Semesterwochenstunden sowie kurzfristig benötigte Vertretungen für die unbedingt notwendige Dauer können von dem*der Rektor*in nach Rücksprache mit dem*der jeweiligen Dekan*in als Dozent*innen bestellt werden.
- (4) Lehrende gemäß dem „Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz“ sind der Personengruppe der Dozent*innen zugeordnet. Die Möglichkeiten des Wechsels in die Personengruppe der Professor*innen sind in der Berufsordnung geregelt.
- (5) Dozent*innen haben das Recht, die Einrichtungen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für Forschungszwecke, die im Zusammenhang mit ihrer Lehrtätigkeit stehen, zu benützen. Sie üben ihre Tätigkeiten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus.

§ 18 Administrative Mitarbeiter*innen

Die administrativen Mitarbeiter*innen haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. Sie agieren im Sinne des Leitbilds innerhalb der universitären Matrixorganisation. Die wesentlichen administrativen Abläufe und Zuständigkeiten sind im Qualitätsmanagement- und Organisationshandbuch der Universität geregelt.

§ 19 Universitätsversammlung

- (1) Die Universitätsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Rektorats, der Gesamtheit der Professor*innen, der Dozent*innen und der administrativen Mitarbeiter*innen sowie der Hochschulvertretung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
- (2) Den Vorsitz führt der*die Rektor*in. Die Universitätsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, darüber hinaus dann, wenn es das Rektorat oder die Mehrheit der Mitglieder der Universitätsversammlung beschließt.
- (3) Die Rechte der Universitätsversammlung sind insbesondere:
 - a) Information über wesentliche Entwicklungsschritte der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien
 - b) Befassung des Senats oder des Rektorats mit einer konkret bezeichneten Angelegenheit

§ 20 Kompetenzzentren

- (1) Kompetenzzentren der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sind wissenschaftliche und/oder künstlerische Netzwerke, in welchen die Fakultäten, Studiengänge und/oder sonstige Einrichtungen der Universität ihre Arbeit unter strategischen Zielsetzungen koordinieren. Sie werden in der Regel zeitlich befristet eingerichtet und vor einer potentiellen Entfristung oder neuen Befristung evaluiert.
- (2) Kompetenzzentren sind interdisziplinär und in der Regel fakultätsübergreifend organisiert. Sie führen unter einer gemeinsamen inhaltlichen Ausrichtung Institutionen/Personen verschiedener Disziplinen zusammen und kooperieren mit Universitäten, Hochschulen, Bildungsinstitutionen, Forschungseinrichtungen, Kunst- und Kulturbetrieben und mit Institutionen der Wirtschaft und des kulturellen Lebens.
- (3) Die thematische Fokussierung der Kompetenzzentren orientiert sich an den strategischen Forschungs- und Lehrschwerpunkten der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
- (4) Kompetenzzentren unterstehen darüber hinaus in allen Bereichen ihrer Tätigkeit den Bestimmungen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
- (5) Kompetenzzentren formieren sich auf der Basis der Eigeninitiative von Angehörigen der Universität und/oder der Initiative von Organen oder Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
- (6) Die Einrichtung und Auflösung eines Kompetenzzentrums erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag einer Studien- und Forschungskommission oder der Kommission für fakultätsübergreifende Studiengänge nach Stellungnahme des Senats.

§ 21 Zentrum für Wissenschaft und Forschung

- (1) Das Zentrum für Wissenschaft und Forschung ist als Kompetenzzentrum unter der Leitung des*der Vizerektors*in beim Rektorat dauerhaft implementiert und orientiert sich an den strategischen Forschungsschwerpunkten der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
- (2) Aufgabe des Zentrums für Wissenschaft und Forschung ist die Entwicklung, Bündelung und Umsetzung der Forschungsvorhaben und die Dissemination der Forschungsergebnisse der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien in Kooperation mit den Studiengängen.
- (3) Die Zusammenarbeit ist durch den regelmäßigen Austausch aller Studiengangsleiter*innen, leitenden Koordinator*innen von fakultätsübergreifenden Studiengängen sowie Vertreter*innen der wissenschaftlichen Forschungsdisziplinen sicherzustellen.
- (4) Das Zentrum für Wissenschaft und Forschung stellt als interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Plattform die Entwicklung von Strategien und verbindlichen Standards für den Bereich der Wissenschaft und Forschung an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sicher.

§ 22 Gleichstellung und Frauenförderung – Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen

- (1) Aufgabe der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ist, Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts, auf Grund einer Behinderung sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Privatuniversität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Weiters ist von der Arbeitsgruppe ein Frauenförderungsplan zu entwickeln und auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Privatuniversität beschäftigten Frauen und Männern hinzuwirken sowie Vorschläge für Maßnahmen zur Unterstützung von Universitätsangehörigen und Studierenden mit Behinderung zu erarbeiten.
- (2) Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen besteht aus
 - a) zwei von der Gesamtheit der Lehrenden nach Geschlechtern getrennt gewählten Lehrenden,

- b) einem von den administrativen Mitarbeiter*innen gewählten Mitglied und
 - c) zwei von der Hochschulvertretung entsendeten Mitgliedern aus der Gruppe der ordentlichen Studierenden (davon mindestens eine Frau).
- (3) Die Funktionsperiode der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre (ausgenommen die von der Hochschulvertretung entsendeten Mitglieder). Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Konstituierung der Arbeitsgruppe hat innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Gültigkeit des Wahlergebnisses zu erfolgen. Bei der konstituierenden Sitzung wählt die Gruppe eine*n Vorsitzende*n aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Diese*r hat in Folge die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen nach Bedarf bzw. im Anlassfall einzuberufen.
- (5) Unmittelbar nach der Konstituierung der Arbeitsgruppe schlägt diese
- a) die Kandidatin für das Amt der Frauenbeauftragten,
 - b) den*die Kandidaten*in für das Amt des*der Behindertenbeauftragten und
 - c) eine Ombudsperson zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen in Bezug auf sexuelle Belästigung
- dem Senat zur Ernennung vor.
- (6) Die Frauenbeauftragte, der*die Behindertenbeauftragte und die Ombudsperson werden vom Senat für die Dauer der Funktionsperiode der Arbeitsgruppe ernannt, eine Wiederernennung ist zulässig. Sofern die ernannten Personen nicht der Arbeitsgruppe angehören, werden diese zu kooptierten Mitgliedern der Arbeitsgruppe ohne Stimmrecht. In begründeten Fällen kann der Senat die Ernennung der drei oben genannten Personen rückgängig machen.
- (7) Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen entwickelt den Frauenförderungsplan der Privatuniversität sowie Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau. Nach Stellungnahme der Frauenbeauftragten entscheidet der Senat über die Vorschläge.
- (8) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.
- (9) Die Arbeitsgruppe ist bei der Ausübung ihrer Funktion von allen Organen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Die Arbeitsgruppe hat das Recht, ein Mitglied zur Teilnahme ohne Stimmrecht zu allen Berufungs- und Evaluierungsverfahren zu entsenden.
- (10) Hat die Arbeitsgruppe begründeten Anlass zur Annahme einer Ungleichbehandlung, so hat sie der Angelegenheit nachzugehen und gegebenenfalls das Rektorat und den Senat in Kenntnis zu setzen.

Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung

Erster Abschnitt – Studienordnung

§ 1 Ordentliche Studien – Angebot und Abschlüsse

- (1) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien werden folgende ordentliche Studiengänge angeboten, die mit der Verleihung folgender akademischer Grade verbunden sind:
 - a) Bachelorstudiengänge – „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“
 - b) Masterstudiengänge – „Master of Arts“, abgekürzt „MA“
- (2) Für Kooperationsstudien (Joint Programmes) gelten die Regelungen der Satzung, sofern keine anderen Regelungen in der Kooperationsvereinbarung getroffen wurden.

§ 2 Außerordentliche Studien – Angebot und Abschlüsse

- (1) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien werden Universitätslehrgänge, Lehrgänge und Vorbereitungslehrgänge angeboten. Diese Lehrgänge können in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Akkreditierte Universitätslehrgänge werden mit dem dafür vorgesehenen Mastergrad abgeschlossen.
- (2) An der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einzelne Lehrveranstaltungen als außerordentliche*r Studierende*r nach Maßgabe freier Plätze zu besuchen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Studienjahrs begrenzt. Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft der*die Studiendirektor*in.
- (3) Die Vorbereitungslehrgänge dienen der Vorbereitung auf ein Studium an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
- (4) An Absolvent*innen eines Universitätslehrgangs sind die im jeweiligen Studienplan festgelegten Zeugnisse bzw. Urkunden zu verleihen.
- (5) Außerordentliche Studierende im Sinne des § 2 Abs. 2–3 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung erhalten auf Verlangen eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) über die Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 3 Studienaufbau

- (1) Die Studiengänge an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sind je nach Studiengang/Studienzweig in Abschnitte gegliedert.
- (2) Die für die einzelnen Abschnitte vorgesehene Studiendauer sowie die in den einzelnen Studiengängen/Studienzweigen zu absolvierenden Module, Lehrveranstaltungen, kommissionellen Prüfungen, Abschlussarbeiten und deren Zulassungsmodalitäten sind in den Studienplänen geregelt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in die lt. Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

§ 4 Studienpläne

- (1) Auf der Grundlage und im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden die von den Studien- und Forschungskommissionen bzw. der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen erarbeiteten Studienpläne für die einzelnen Studiengänge und Lehrgänge vom Rektorat geprüft (§ 8 Abs. 4 lit. c der Satzung) und vom Senat erlassen (§ 9 Abs. 4 lit. n der Satzung).
- (2) Studienplanänderungen sind entsprechend den Vorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und

Akkreditierung Austria durchzuführen.

- (3) Die Studienpläne sind unmittelbar nach Genehmigung in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (4) Die Studienpläne definieren die Studieninhalte, die Studienziele, die Zulassungsbedingungen für das jeweilige Studium oder den jeweiligen Lehrgang, die Studiendauer, die Art und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen sowie die abzulegenden kommissionellen Prüfungen einschließlich der Zulassungsmodalitäten zu den kommissionellen Prüfungen. Sie enthalten darüber hinaus die notwendigen Angaben zur Studieneingangsphase, zum Studienabschluss, dem Workload (ECTS-Punkte) und der Unterrichtszeit (Semesterwochenstunden).
- (5) Eine Semesterwochenstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 50 Minuten. Ein ECTS-Punkt entspricht 25 Echtstunden an durchschnittlichem Workload.
- (6) Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien behält sich vor, Lehrveranstaltungen, die Wahlpflichtmodulen zugeordnet sind, nur anzubieten, wenn dies durch eine ausreichende Zahl von Studierenden gerechtfertigt erscheint; das Angebot an Wahlpflichtfächern bzw. Wahlpflichtmodulen kann aus zwingenden Gründen verringert oder die Zulassung dazu eingeschränkt werden. Ebenso gilt dies für Lehrveranstaltungen, die für die Absolvierung des Workloads eines Pflichtmoduls nicht zwingend erforderlich sind.
- (7) Den Studierenden steht es frei, über das lt. Studienplan verpflichtende Ausmaß hinaus angebotene Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen zu belegen. Auf die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen dienen der Erreichung der Studienziele. Der Workload ist grundsätzlich in ECTS-Punkten anzugeben.
- (2) Der*die Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden und die Art der Leistungskontrolle der Lehrveranstaltung in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung im Universitätsmanagementsystem „MUKonline“, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies der*die Studiengangleiter*in bzw. der*die leitende Koordinator*in auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- (4) Ton- oder Bildaufzeichnungen von Lehrveranstaltungen für private Zwecke sind nur nach vorheriger Zustimmung der Lehrveranstaltungsleitung und sonstiger in der Lehrveranstaltung anwesender und unmittelbar betroffener Personen zulässig.
- (5) Bei Störungen von Lehrveranstaltungen kann die Lehrveranstaltungsleitung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Studierende oder sonstige anwesende Personen von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausschließen, wenn dies für die erfolgreiche Abhaltung der Lehrveranstaltung zwingend erforderlich ist.
Die Gründe für einen anhaltenden Ausschluss von Personen sind durch die Lehrveranstaltungsleitung unverzüglich der Studiengangleitung bzw. dem*der leitenden Koordinator*in zu melden.

§ 6 Studieneingangsphase

- (1) In den Studienplänen der Bachelorstudiengänge ist eine Studieneingangsphase von zwei Semestern zu gestalten, in welche Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind.
- (2) Die Studieneingangsphase dient der Orientierung über die Eignung für das gewählte Studium und

das angestrebte Berufsbild aus der Sicht des*der Studierenden und der Privatuniversität.

- (3) Im Rahmen der Studieneingangsphase werden der Studienfortschritt, die Eignung und die Entwicklungsperspektive des*der Studierenden für den gewählten Studiengang analysiert und mit dem*der jeweiligen Studierenden besprochen und dokumentiert. Die Privatuniversität ist berechtigt, den Aufnahmevertrag spätestens eine Woche nach Beendigung der Studieneingangsphase zu kündigen, sofern die Analyse in einer negativen Gesamtbewertung resultiert.

§ 7 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Studienpläne sowie weiterer Regelungen der Privatuniversität Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,
- nach Maßgabe des Lehrangebots und im Rahmen der Studienpläne die Reihenfolge der Absolvierung der Lehrveranstaltungen sowie das Lehrpersonal im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu wählen,
 - die Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die Bibliothek der Privatuniversität, zu nutzen,
 - als ordentliche bzw. außerordentliche Studierende im Rahmen der geltenden Bestimmungen Prüfungen abzulegen,
 - nach Erbringung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade bzw. Zeugnisse und Urkunden zu erhalten,
 - über abgelegte Prüfungen oder die Absolvierung von Lehrveranstaltungen Zeugnisse bzw. Bestätigungen zu erhalten,
 - dass bei studienrechtlichen Entscheidungen der Nachteilsausgleich (z. B. bei Behinderung, langfristiger Krankheit, Schwangerschaft) berücksichtigt wird.
- (2) Die Studierenden haben
- die im Aufnahmevertrag und in den Vorschriften der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien festgelegten Bestimmungen einzuhalten,
 - Namens- und Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben,
 - jedes Semester die Fortsetzung des Studiums fristgerecht zu melden bzw. nach etwaiger schriftlicher Aufforderung der Privatuniversität zu bestätigen (vgl. § 12 Abs. 2 lit. g Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung),
 - sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden oder beurlauben zu lassen,
 - sich über alle für einen ordnungsgemäßen Studienverlauf notwendigen Voraussetzungen, insbesondere formale und inhaltliche Zulassungsmodalitäten für Prüfungen, zeitgerecht zu informieren und, sofern erforderlich, sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden,
 - bei Abschluss eines Studiengangs bzw. eines Lehrgangs ein Exemplar ihrer Abschlussarbeit, entsprechend der dafür vorgesehenen Richtlinien, der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Studienbeiträge

Über die Einhebung und die Höhe eines Studienbeitrags, Lehrgangsbeitrags bzw. eines Beitrags zum Zulassungsverfahren entscheidet das Rektorat mit Genehmigung durch den Universitätsrat.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine zulässige Bewerbung für ein ordentliches oder außerordentliches Studium erfolgt laut den auf der Website der Privatuniversität beschriebenen Verfahren unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen.
- (2) Die Bewerber*innen erhalten im Studienreferat oder über die Website der Privatuniversität Auskunft über die formalen und fachlichen Anforderungen der Zulassungsprüfung.
- (3) Die Zulassung zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium setzt voraus:
 - a) die Eignung für das gewählte Studium
 - b) die Erfüllung der in den Studienplänen für das gewählte Studium geforderten Voraussetzungen
 - c) Nachweis von Deutschkenntnissen lt. Vorgaben der Privatuniversität
 - d) einen verfügbaren Studienplatz
 - e) den Abschluss des Aufnahmevertrags
 - f) fristgerechte Zahlung des Studienbeitrags

§ 10 Verfahren der Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ist die positive Ablegung einer kommissionellen Zulassungsprüfung für das gewählte Studium. Die Inhalte dieser Prüfung werden von dem dafür zuständigen Gremium genehmigt und auf der Website der Privatuniversität publiziert.
- (2) Der*die Rektor*in hat Personen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben und alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen (vgl. § 9 Abs. 3 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung) erfüllen, nach Maßgabe der freien Ausbildungsplätze entsprechend der Entscheidung des Rektorats zum jeweiligen Studium an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien aufzunehmen. Das Rektorat ist dabei an die gemäß Abs. 3 vorgenommene Zuteilung der Bewerber*innen in eine Klasse künstlerischer Ausbildung gebunden. Mit Abschluss des Aufnahmevertrags wird der*die Bewerber*in ordentliche*r oder außerordentliche*r Studierende*r der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu beurkunden. Der Ausweis hat zumindest den Namen, das Geburtsdatum und die Gültigkeitsdauer zu enthalten. Bei interuniversitären Studien werden gesonderte Verfahren mit der/den Partnerinstitution/en vereinbart.
- (3) Über die Zuteilung der aufgenommenen Bewerber*innen entscheidet der*die Dekan*in nach Vorschlag des*der Studiengangsleiters*in bzw. des*der leitenden Koordinators*in, wobei die verfügbaren Ressourcen zu berücksichtigen sind. Bewerber*innen, die eine offizielle Studienplatzzusage von der Privatuniversität erhalten haben, müssen den zugeteilten Studienplatz binnen der dafür vorgegebenen Frist und laut dem dafür vorgesehenen Verfahren bestätigen, andernfalls erlischt die Studienplatzzusage.
- (4) Bewerber*innen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, jedoch mangels freier Studienplätze nicht aufgenommen werden konnten, werden auf einer Warteliste mit Gültigkeit für das dem vorgesehenen Studienbeginn folgende Semester verzeichnet. Bei Freiwerden eines Studienplatzes innerhalb dieses Zeitraums können sie ohne neuerliche Zulassungsprüfung aufgenommen werden. Bei Nachbesetzungen von der Warteliste ist nach dem in Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Verfahren vorzugehen.
- (5) Der*die Studiengangsleiter*in bzw. der*die leitende Koordinator*in entscheidet in Abstimmung mit dem Studienreferat über die Festlegung von Zulassungsprüfungsterminen. Falls erforderlich, können weitere Zulassungsprüfungstermine festgelegt werden.
- (6) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Anrechnung von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat der*die Antragsteller*in auf Verlangen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien autorisierte Übersetzungen

vorzulegen.

- (7) Der*die Studiendirektor*in ist berechtigt, von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen abzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
- (8) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden anderen gleichwertigen Studienabschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung sowie die erfolgreiche Absolvierung der im jeweiligen Studienplan vorgesehenen Zulassungsprüfung voraus. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können in den Studienplänen definiert werden.

Um fachliche bzw. inhaltliche Gleichwertigkeit zu erlangen, kann die Privatuniversität die Zulassung zu einem Masterstudium mit der Auflage verbinden, einzelne über den Studienplan des jeweiligen Masterstudiums hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren bzw. schriftliche Arbeiten nachzureichen. Der*die Studiendirektor*in kann dem*der Studierenden eine Frist für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen bzw. zur Einreichung einer Arbeit setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Studienleistungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.

§ 11 Zulassungsfristen

- (1) Das Rektorat hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie darüber hinaus eine Nachfrist festzulegen.
- (2) Ungeachtet der Zulassungsfristen kann das Rektorat gesonderte Fristen für die Erstzulassung sowie für die Einzahlung des Studienbeitrags festsetzen.
- (3) Das Rektorat ist berechtigt, für die Zulassung zu ordentlichen und außerordentlichen Studien im Rahmen (außer-)europäischer oder staatlicher universitärer Mobilitätsprogramme sowie für die Lehrgänge der Privatuniversität eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 12 Fortsetzung des Studiums

- (1) Die Fortsetzung des Studiums setzt die ordnungsgemäße, dem jeweiligen Studienplan entsprechende Absolvierung des vorangegangenen Studienseesters, sofern nach Verfügbarkeit der Ressourcen laut § 7 Abs. 1 lit. a Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung möglich, sowie die fristgerechte Einzahlung des Studienbeitrags voraus.
- (2) Die Fortsetzung des Studiums kann durch den*die Studiendirektor*in nach Rücksprache mit dem*der Studiengangleiter*in bzw. dem*der leitenden Koordinator*in verweigert werden, wenn der*die Studierende
 - a) zweimal ungerechtfertigt zu einer fälligen und festgesetzten Prüfung nicht antritt,
 - b) die im Studienplan vorgesehene Studiendauer um mehr als zwei Semester überschritten hat (gemäß § 15 Abs. 4 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung),
 - c) verpflichtende Lehrveranstaltungen ungerechtfertigt nicht ausreichend besucht hat, insbesondere:
 - i. ohne vorherige begründete Entschuldigung in praktischen Übungen (wie z. B. Orchester/Ensemble/Kammermusik) fehlt, deren erfolgreicher Verlauf dadurch gefährdet ist, und bereits die zweite schriftliche Mahnung der Privatuniversität diesbezüglich erfolgt ist
 - ii. ohne vorherige begründete Entschuldigung bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht fehlt und bereits die zweite schriftliche Mahnung der Privatuniversität diesbezüglich erfolgt ist

- d) wiederholt gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrags oder gegen die sonstigen Ordnungen der Privatuniversität verstoßen hat,
 - e) sich der Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen ungerechtfertigt entzieht,
 - f) durch sein* ihr disziplinäres Verhalten den Unterricht beeinträchtigt oder dem Ansehen der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien Schaden zufügt,
 - g) nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Privatuniversität und binnen einer festgelegten Frist die Fortsetzung des Studiums nicht bestätigt.
- (3) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist bis zum Ende der Nachfrist (gemäß § 11 Abs. 1 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung) des unmittelbar darauf folgenden Semesters wirksam, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.
- (4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Privatuniversität den Studierenden Bestätigungen auszustellen. Diese haben jedenfalls Namen und Geburtsdatum des* der Studierenden, das Studium und das Datum der Erstzulassung zu enthalten.
- (5) Die Fortsetzung des Studiums erlischt weiters in den in § 16 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung geregelten Fällen.

§ 13 Beurlaubung von Studierenden

- (1) Je Anlassfall kann der* die antragstellende Studierende maximal zwei Semester, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildiensts, Schwangerschaft oder Betreuung eigener Kinder, lang andauernder Krankheit oder facheinschlägiger außeruniversitärer Tätigkeiten, von dem* der Studiendirektor*in nach Rücksprache mit dem* der Studiengangleiter*in bzw. dem* der leitenden Koordinator*in beurlaubt werden.
- (2) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht und diese Zeiten werden nicht in die Studienzeit eingerechnet. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten ist während der Beurlaubung nicht zulässig.
- (3) Beurlaubungsanträge können bis längstens Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, eingereicht werden.
- (4) Der Antrag hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten, um die Beurlaubungsgründe glaubhaft zu machen.
- (5) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung kann der* die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den* die Studierende*n über den Ausgang der Beeinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Studienzeitverkürzung

- (1) Ein Antrag auf Studienzeitverkürzung eines* einer Studierenden ist von dem* der Studiendirektor*in nach Rücksprache mit dem* der Studiengangleiter*in bzw. dem* der leitenden Koordinator*in zu genehmigen, wenn auf Grund der vorliegenden Zeugnisse zu erwarten ist, dass die laut Studienplan abzulegenden Prüfungen positiv und zeitgerecht abgelegt werden können.
- (2) Im Fall fachlicher Unsicherheit ist der* die betroffene Studiengangleiter*in bzw. der* die leitende Koordinator*in, der* die betroffene Lehrveranstaltungsleiter*in sowie der* die betroffene Studierende in den Entscheidungsprozess einzubinden.
- (3) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung kann der* die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den* die Studierende*n über den Ausgang der Beeinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Studienzeitverlängerung

- (1) Kann eine kommissionelle Prüfung nicht im lt. Studienplan festgelegten Semester absolviert werden, muss der*die Studierende einen begründeten Antrag auf Prüfungsaufschub bis spätestens Ende des der kommissionellen Prüfung vorangehenden Semesters bei dem*der Studiendirektor*in stellen. Der Antrag hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten, um die Gründe für einen Prüfungsaufschub glaubhaft zu machen. Der*die Studiendirektor*in ist berechtigt, entsprechende Stellungnahmen der Lehrenden, des*der Studiengangsleiters*in bzw. des*der leitenden Koordinators*in einzuholen.
- (2) Wird die lt. Studienplan vorgesehene Studiendauer überschritten, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Unterricht im Zentralen künstlerischen Fach (ZkF) sowie ZkF begleitende Lehrveranstaltungen. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann der*die Studierende einen Antrag auf Unterricht im ZkF sowie ZkF begleitende Lehrveranstaltungen für die Überziehungssemester bei dem*der Studiendirektor*in stellen. Die Genehmigung des Antrags ist nur zulässig, wenn von dem*der zuständigen Studiengangsleiter*in bzw. dem*der leitenden Koordinator*in bestätigt wird, dass in den betroffenen Lehrveranstaltungen freie Ressourcen vorhanden sind.
- (3) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung (gemäß Abs. 1) kann der*die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den*die Studierende*n über den Ausgang der Beeinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen. Entscheidungen über Anträge auf ZkF Unterricht sowie ZkF begleitende Lehrveranstaltungen (gemäß Abs. 2) nach der vorgesehenen Studiendauer können nicht beeinsprucht werden.
- (4) Bei Überziehung der vorgesehenen Studiendauer um mehr als zwei Semester ist der*die Rektor*in jedenfalls berechtigt, den Aufnahmevertrag zu kündigen bzw. kann der*die Rektor*in eine Frist zur Absolvierung des Studiums festlegen.

§ 16 Erlöschen der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn
 - a) der*die Studierende sich vom Studium abmeldet,
 - b) der*die Studierende die Meldung der Fortsetzung des Studiums in der dafür vorgesehenen Frist unterlässt, ohne beurlaubt zu sein,
 - c) eine Fortsetzung des Studiums gemäß § 12 Abs. 2 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung nicht zulässig ist,
 - d) der*die Studierende bei einer lt. Studienplan vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung gemäß § 24 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung negativ beurteilt wurde,
 - e) der Aufnahmevertrag aufgelöst wurde,
 - f) der Studienbeitrag nicht fristgerecht einbezahlt wurde,
 - g) eine Fortsetzung des Studiums gemäß § 6 Abs. 3 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung nicht zulässig ist.
- (2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu beurkunden. Die Privatuniversität hat auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.
- (3) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn das Studium durch die positive Beurteilung aller vorgeschriebenen Leistungen laut Studienplan abgeschlossen wurde.

§ 17 Abgangsbescheinigung

Beendet der*die Studierende ein ordentliches oder außerordentliches Studium ohne den jeweils vorgesehenen Abschluss, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung sowie eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) auszustellen.

Zweiter Abschnitt – Prüfungsordnung

§ 18 Feststellung des Studienerfolgs, Arten von Prüfungen

- (1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen und durch die Beurteilung der Abschlussarbeit/en festzustellen. Weiters sind die Regelungen zur Studieneingangsphase anzuwenden (vgl. § 6 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung).
- (2) Ob Prüfungen als kommissionelle Prüfungen abzuhalten sind, ist vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 18 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 und Abs. 4 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung in den jeweiligen Studienplänen festzulegen.
- (3) Die Studiengangsleitung bzw. der*die leitende Koordinator*in ist für die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Festlegung der Vorsitzführung bei kommissionellen Prüfungen im jeweiligen Studiengang verantwortlich.
Die Studiengangsleitung bzw. der*die leitende Koordinator*in legt die Termine der kommissionellen Prüfungen in Abstimmung mit dem Studienreferat fest.
- (4) Die Beurteilung im Zentralen künstlerischen Fach wird durch eine kommissionelle Semesterprüfung ersetzt, wenn der*die zuständige Studiengangsleiter*in bzw. der*die leitende Koordinator*in dies auf Antrag der*des Studierenden oder des*der Lehrenden des zu prüfenden Fachs oder aus eigenem Ermessen anordnet. Der Kommission haben neben einem*einer Lehrenden des zu prüfenden Fachs zumindest der*die Studiengangsleiter*in bzw. der*die leitende Koordinator*in sowie ein*e weitere*r Lehrende*r des gleichen oder eines eng verwandten Fachs anzugehören. Bei negativer Beurteilung setzt der*die Studiengangsleiter*in bzw. der*die leitende Koordinator*in den Termin für eine erneute Prüfung in Abstimmung mit dem Studienreferat fest, die nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung zu erfolgen hat.
- (5) Die jeweilige Studien- und Forschungskommission bzw. die gemeinsame Kommission der Studien- und Forschungskommissionen hat Richtlinien für kommissionelle Prüfungen zu erarbeiten.

§ 19 Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1) Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen davon sind Prüfungen, bei denen aus Gründen der Chancengleichheit für alle Prüfungskandidat*innen die gleichen oder sehr ähnliche Fragestellungen gewählt werden müssen. Der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission hat Personen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährden, von der Teilnahme auszuschließen.
- (2) Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission grundsätzlich während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich; aus wichtigem Grund kann der*die Vorsitzende der Prüfungskommission Personen zulassen, die der Prüfungskommission nicht angehören. Alle Teilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung ist dem*der Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

§ 20 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

- (1) Der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der

Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des*der Studierenden, die Prüfungsinhalte, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.

Die Gründe für eine negative Beurteilung sind dem*der Studierenden auf Antrag in geeigneter Form darzulegen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (2) Weist die Durchführung einer Prüfung einen schweren Mangel auf, hat der*die Studiendirektor*in diese Prüfung auf Antrag des*der Studierenden aufzuheben. Der*die Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (3) Dem*der Studierenden ist Einsicht in das anonymisierte Prüfungsprotokoll der kommissionellen Prüfung zu gewähren, wenn er*sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Der*die Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 21 Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und Abschlussarbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4); das negative Ergebnis ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“. Diesbezügliche Regelungen sind von der jeweiligen Studien- und Forschungskommission bzw. der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen zu treffen.
- (2) Prüfungen und Arbeiten im Rahmen einer Bachelor- oder Masterprüfung sind mit den Prädikaten „mit ausgezeichnetem Erfolg“, „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ zu beurteilen.
- (3) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.
- (4) Bei studienabschließenden Prüfungen, die sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Prüfungsteile eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese Gesamtbeurteilung hat, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, entweder „mit Auszeichnung bestanden“ oder „mit Erfolg bestanden“, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann nur dann verliehen werden, wenn jedenfalls die abschließenden kommissionellen künstlerischen Prüfungen im Durchschnitt „mit ausgezeichnetem Erfolg“ beurteilt werden.

§ 22 Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Der*die Studiendirektor*in hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- (2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder die Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne Offenlegung (Plagiat) im Sinne des Urheberrechts erschlichen wurde.
- (3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (4) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, und Beurteilungen von Abschlussarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

§ 23 Zeugnisse

- (1) Die Beurteilung der Prüfungen und Abschlussarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.
- (2) Die Zeugnisse (mit Ausnahme der Bachelor- und Masterzeugnisse) haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Bezeichnung und Anschrift der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien und die Bezeichnung des Zeugnisses
 - b) den/die Vornamen und den/die Familiennamen des*der Studierenden
 - c) die Matrikelnummer und das Geburtsdatum des*der Studierenden
 - d) die Bezeichnung des Studiums
 - e) den Titel der Prüfung oder des Fachs
 - f) bei ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen die ECTS-Punkte
 - g) den Namen des*der Prüfers*in, das Prüfungsdatum und die Beurteilung
 - h) den Namen des*der Ausstellers*in

Bei der Ausstellung von Sammelzeugnissen (Transcript of Records) sind reduzierte Angaben zulässig. Bei Zeugnissen über die Beurteilung von Abschlussarbeiten ist das Thema der Arbeit anzugeben.

- (3) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüfer*innen stellt der*die Prüfer*in; Zeugnisse über die Beurteilung von Abschlussarbeiten stellt der*die Studiengangsleiter*in bzw. der*die leitende Koordinator*in; Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen stellt der*die Kommissionsvorsitzende; Zeugnisse über Studienabschlüsse stellt der*die Studiengangsleiter*in bzw. der*die leitende Koordinator*in; Verleihungsurkunden des akademischen Grads stellt der*die Rektor*in aus.
- (4) Die Lehrveranstaltungszeugnisse sind in angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen.
- (5) Für die Ausstellung von studienabschließenden Zeugnissen und Urkunden hat der*die Studierende den Nachweis zu erbringen, dass alle erforderlichen Leistungen lt. Studienplan erfüllt sind. Studienabschließende Zeugnisse und Urkunden sind nach den Vorgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria auszustellen.
- (6) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.
- (7) Der*die Studiendirektor*in hat dem*der Studierenden auf Antrag binnen vier Wochen ein Sammelzeugnis (Transcript of Records) auszustellen. In der lehrrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

§ 24 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Der*die Studierende ist berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen, mit Ausnahme von Zentralen künstlerischen Fächern sowie von kommissionellen Prüfungen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (2) Der*die Studierende ist berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen, ausgenommen jene in den Zentralen künstlerischen Fächern, zweimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studiengängen anzurechnen.
- (3) Die zweite Wiederholung einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung ist kommissionell abzuhalten. Der Kommission haben neben dem*der Lehrenden des zu prüfenden Fachs zumindest der*die Studiengangsleiter*in bzw. der*die leitende Koordinator*in sowie ein*e weitere*r Lehrende*r des gleichen oder eines eng verwandten Fachs anzugehören.

- (4) Bei negativer Beurteilung des Zentralen künstlerischen Fachs wird von dem*der Studiengangleiter*in bzw. dem*der leitenden Koordinator*in eine kommissionelle Prüfung zur endgültigen Festsetzung der Semesterbeurteilung angesetzt. Der Kommission haben neben dem*der Lehrenden des Zentralen künstlerischen Fachs zumindest der*die Studiengangleiter*in bzw. der*die leitende Koordinator*in sowie zwei weitere Lehrende des gleichen oder eines eng verwandten Fachs anzugehören. Eine positive Beurteilung ersetzt die ursprünglich negative Beurteilung. Wird die kommissionelle Semesterprüfung negativ beurteilt, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.
- (5) Die Zulassungsprüfung ist unbeschränkt wiederholbar.
- (6) Die laut Studienordnung vorgeschriebenen kommissionellen Prüfungen (z. B. Studienprüfungen, kommissionelle Prüfungen im ZkF, Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Lehrgangsprüfungen) können bei negativer Beurteilung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung dieser kommissionellen Prüfungen erfolgt zum nächstmöglichen Termin und wird von dem*der Studiengangleiter*in bzw. dem*der leitenden Koordinator*in in Abstimmung mit dem Studienreferat festgelegt. Wird die Wiederholung der kommissionellen Prüfung auch negativ beurteilt oder für nichtig erklärt, so erlischt die Zulassung des*der Studierenden für dieses Studium mit sofortiger Wirkung.

§ 25 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung, sowie positiv beurteilte Prüfungen aus künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, die ordentliche Studierende an Musikgymnasien bzw. an Muischen Gymnasien abgelegt haben, sind auf Antrag des*der Studierenden von dem*der Studiendirektor*in anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (2) Die an einer inländischen Universität oder Hochschule oder an einer Universität oder Hochschule des europäischen Hochschulraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von dem*der Studiendirektor*in generell festgelegt werden.
- (3) Für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung in den Zentralen künstlerischen Fächern stehen, sind von dem*der Studiendirektor*in in Abstimmung mit der Studiengangleitung bzw. dem*der leitenden Koordinator*in besondere Regelungen zu treffen.
- (4) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfangs der Tätigkeit des*der Studierenden auf Antrag des*der Studierenden als Prüfung anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der*die Studiendirektor*in.
- (5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist festzustellen, welche der geplanten ausländischen Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von dem*der Antragsteller*in vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung.
- (7) Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen können für ordentliche Studien angerechnet werden.
- (8) Bei begründeten Einwendungen gegen die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungen kann der*die Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung einen schriftlichen Antrag zur Beeinspruchung an den Senat stellen. Der Senat hat sich diesem Antrag in der nächstmöglichen Sitzung zu widmen und den*die Studierende*n über den Ausgang der Beeinspruchung innerhalb von einer Woche nach Sitzungstermin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 26 Abschlussarbeiten

- (1) In Bachelor- und Masterstudien sind Abschlussarbeiten vorzusehen. Nähere Bestimmungen hierzu sind von den zuständigen Organen und Gremien festzulegen und werden auf der Website publiziert.
- (2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes i.d.g.F. zu beachten. Die Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne Offenlegung (Plagiat) im Sinne des Urheberrechts ist unzulässig und kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (4) Die Abfassung der Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache nach den entsprechenden Vorgaben der Privatuniversität möglich.

Dritter Abschnitt – Akademische Grade

§ 27 Verleihung akademischer Grade

- (1) Der*die Rektor*in hat den Absolvent*innen der ordentlichen Studiengänge nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeit/en den festgelegten akademischen Grad unverzüglich, jedoch spätestens zwei Monate nach der Erfüllung aller Voraussetzungen, zu verleihen.
- (2) Die Verleihungsurkunde, der eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen ist, hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den/die Vornamen und den/die Familiennamen, allenfalls den/die Geburtsnamen
 - b) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit
 - c) das abgeschlossene Studium
 - d) den verliehenen akademischen Grad
- (3) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

§ 28 Widerruf akademischer Grade

Die Verleihungsurkunde ist von dem*der Rektor*in aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad erschlichen wurde.

Anhang 2: Berufsordnung

Präambel

Die Besetzung von Professuren ist das zentrale Instrument einer zukunftsweisenden Strukturpolitik der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien. Die Qualität von Forschung, künstlerischer Entwicklung, Lehre und Studium sowie Profilbildung wird entscheidend bestimmt durch die Gewinnung von Professor*innen. Ein prägender Gesichtspunkt der Berufungsverfahren ist ein wertschätzender Umgang mit den Bewerber*innen, denen die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien sich im internationalen Wettbewerb als eine attraktive Lehr- und Forschungsstätte anbietet. Alle Schritte eines Berufungsverfahrens sind transparent und zügig durchzuführen. Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verfolgt in ihrer Berufungspolitik das Ziel, auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Privatuniversität beschäftigten Frauen und Männern zu achten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt mit Verweis auf § 4 Abs. 2 Ziffer 7 des Privatuniversitätengesetzes (PUG) und die Satzung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien das Verfahren zur Besetzung von Professor*innen und Studiengangsleiter*innen, das Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von Studiengangsleiter*innen sowie das Berufungsverfahren von zugewiesenen Lehrenden der Stadt Wien gemäß Zuweisungsgesetz vom 6.7.2004 – Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH (Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz).

§ 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Über die Nachbesetzung von zu planenden Vakanzen (Ausscheiden aus Altersgründen oder Ablaufen von befristeten Verträgen) wird im Rahmen der Budgetierung vom Rektorat auf Grundlage der von den Bereichsleitungen Personalmanagement und Rechnungswesen/Controlling erstellten Personalplanung unter Berücksichtigung der strategischen Beschlüsse des Senats und des Universitätsrats entschieden. Alle Berufungsverfahren sind von der Bereichsleitung Personalmanagement mittels eines Freigabeantrags zu initialisieren, der sich an der gesamtuniversitären Mittelfristplanung sowie den entsprechenden Jahresbudgets orientiert. Der Freigabeantrag hat Angaben zur Bezeichnung der Stelle und ihrer quantitativen Ausstattung sowie einen Vorschlag über die Zusammensetzung der Berufungskommission einschließlich ihres Vorsitzes zu enthalten und ist dem Rektorat zu übermitteln.
- (2) Wird eine Professor*innen- bzw. Studiengangsleitungsstelle aus anderen – ungeplanten – Gründen frei, unterbreitet die Bereichsleitung Personalmanagement dem Rektorat unverzüglich einen Freigabeantrag gemäß Abs. 1.
- (3) Das Rektorat entscheidet über den Freigabeantrag und legt die inhaltliche Ausrichtung der Stelle fest. Das Rektorat setzt die Berufungskommission ein und informiert die Bereichsleitung Personalmanagement und die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist.
- (4) Die organisatorische Abwicklung der Berufungs- und Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von Studiengangsleiter*innen erfolgt durch den Bereich Personalmanagement, wobei auf die Einhaltung der Vorschriften der Satzung sowie insbesondere dieser Ordnung zu achten ist. Allfällige Verfahrensmängel sind unverzüglich dem Vorsitzenden der Berufungskommission sowie dem Rektorat mitzuteilen. Zu allen Sitzungen ist schriftlich mit Hinweis auf die zu bearbeitenden Themen einzuladen. Nach jeder Sitzung der Berufungskommission ist das jeweilige Ergebnis allen Mitgliedern der Berufungskommission zu übermitteln. Nach Abschluss des Berufungsverfahrens ist ein von dem*der Vorsitzenden der Berufungskommission freigegebenes Protokoll über das gesamte Verfahren allen Mitgliedern der Berufungskommission sowie dem Rektorat zu übermitteln.
- (5) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung (Konstituierung) den Ausschreibungstext und die inhaltlichen Anforderungen der Stelle unter Berücksichtigung der Inhalte des

Freigabeantrags fest. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig; für die Hearings ist weiters die Anwesenheit der Mehrheit der externen Kommissionsmitglieder notwendig (bei zwei externen Mitgliedern müssen grundsätzlich beide anwesend sein). Vom Erfordernis der Anwesenheit der Mehrheit der (bzw. von beiden) externen Mitglieder/n kann die Berufungskommission durch Beschluss mit einfacher Mehrheit absehen, wenn ein externes Kommissionsmitglied durch außergewöhnliche, unvorhersehbare Umstände (z. B. plötzliche schwere Erkrankung) verhindert ist. Der Ausschreibungstext ist vor Veröffentlichung dem Rektorat zu übermitteln.

- (6) Die Sitzungen der Berufungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, die Hearings finden grundsätzlich öffentlich statt. Die Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 3 *Berufungsverfahren für Professor*innen*

- (1) Der Berufungskommission gehören an:
 - a) ein Mitglied des Rektorats (Vorsitzführung ohne Stimmrecht)
 - b) Studiengangsleiter*in des betreffenden Studiengangs
 - c) zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation
 - d) zwei Vertreter*innen aus der Personengruppe der Professor*innen und Dozent*innen der betreffenden Fakultät
 - e) zwei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende der betreffenden Fakultät
 - f) mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und ein*e Dienstnehmersvertreter*in sowie ein Mitglied des Senats
 - g) Die Berufungskommission kann mit Beschluss den*die leitende*n Koordinator*in eines fakultätsübergreifenden Studiengangs mit Stimmrecht in die Berufungskommission kooptieren.
- (2) Das Rektorat setzt die Berufungskommission ein, zur Besetzung der Berufungskommission wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.
- (3) Jede Stelle ist international auszuschreiben. Ist in der Ausschreibung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen, so kann der*die Rektor*in den in einen Besetzungsvorschlag gemäß Abs. 7 aufgenommenen Personen bis zum Ende des auf den Vertragsabschluss gemäß Abs. 10 folgenden Studienjahrs den Abschluss eines Dienstvertrags für die gleiche fachliche Tätigkeit anbieten.
- (4) Im Rahmen des Berufungsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen öffentliche Hearings vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.
- (5) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission hat zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation zu Gutachter*innen zu bestellen. Die Gutachter*innen dürfen nicht mit den gemäß Abs. 1 lit. c bestellten Personen ident sein.
- (6) Die zwei Gutachter*innen haben Gutachten über jene Bewerber*innen zu erstellen, die von der Berufungskommission in die engere Wahl gezogen wurden. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob diese Personen im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle eine Befähigung zur Lehre und Erschließung der Künste besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei Professor*innen an künstlerischen Universitäten vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit).
- (7) Die Berufungskommission erstellt einen insbesondere im Hinblick auf die in Abs. 6 genannten Kriterien sowie im Hinblick auf die strategische und personelle Entwicklung der Fakultät im Lichte des Leitbilds der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei

für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Bewerber*innen zu enthalten hat. Für den Beschluss über die Erstellung des Besetzungsvorschlags ist die Mehrheit der Mitglieder notwendig. Enthält der Besetzungsvorschlag weniger als drei Bewerber*innen, ist dies besonders zu begründen.

- (8) Ein Besetzungsvorschlag kommt nicht zustande, wenn beide Vertreter*innen gemäß Abs. 1 lit. c dagegen stimmen.
- (9) Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Vorschlag an die Berufungskommission wegen zu begründender (schwerwiegender) Bedenken zurückzuweisen.
- (10) Der*die Rektor*in führt die Berufsverhandlung und schließt mit dem*der/den ausgewählten Bewerber*in/innen den Dienstvertrag.
- (11) Lehrende mit Dienstverträgen zur Stadt Wien, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH zur Dienstleistung zugewiesen wurden (Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz), wechseln durch die Aufnahme in einen vom Rektorat angenommenen Besetzungsvorschlag in die Personengruppe der Professor*innen.
- (12) Die Rechte der Arbeitnehmervertretung gemäß ArbVG bleiben unberührt.

§ 4 Berufsverfahren für Studiengangsleiter*innen

- (1) Der Berufungskommission gehören an:
 - a) ein Mitglied des Rektorats (Vorsitzführung ohne Stimmrecht)
 - b) drei externe fach einschlägige Personen mit international ausgewiesener hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation
 - c) zwei Vertreter*innen der Studiengangsleiter*innen (ausgenommen der*die derzeitige Stelleninhaber*in)
 - d) zwei Vertreter*innen aus der Personengruppe der Professor*innen und Dozent*innen der betreffenden Studiengänge
 - e) zwei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende der betreffenden Studiengänge
 - f) mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und ein*e Dienstnehmervertreter*in sowie ein Mitglied des Senats
 - g) Die Berufungskommission kann mit Beschluss den*die leitende*n Koordinator*in eines fakultätsübergreifenden Studiengangs mit Stimmrecht in die Berufungskommission kooptieren.
- (2) Das Rektorat setzt die Berufungskommission ein, zur Besetzung der Berufungskommission wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.
- (3) Jede Stelle ist international auszuschreiben.
- (4) Im Rahmen des Berufsverfahrens sind für die in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen öffentliche Hearings vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.
- (5) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission hat zwei externe fach einschlägige Personen mit international ausgewiesener hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation zu Gutachter*innen zu bestellen. Die Gutachter*innen dürfen nicht mit den gemäß Abs. 1 lit. b bestellten Personen ident sein.
- (6) Die zwei Gutachter*innen haben Gutachten über jene Bewerber*innen zu erstellen, die von der Berufungskommission in die engere Wahl gezogen wurden. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob diese Personen im Hinblick auf die ausgeschriebene Stelle eine Befähigung zur Lehre und Erschließung der Künste besitzen, wie sie im internationalen Vergleich bei Professor*innen an künstlerischen Universitäten vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit). Des Weiteren ist zu

beurteilen, ob diese Personen die Befähigung für die Wahrnehmung von Führungspositionen in Lehre und Forschung aufweisen, wie sie im internationalen Vergleich üblicherweise Instituts- oder Departmentvorständen an künstlerischen Universitäten zukommt.

- (7) Die Berufungskommission erstellt einen insbesondere im Hinblick auf die in Abs. 6 genannten Kriterien sowie im Hinblick auf die strategische und personelle Entwicklung der Fakultät im Lichte des Leitbilds der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Bewerber*innen zu enthalten hat. Für den Beschluss über die Erstellung des Besetzungsvorschlags ist die Mehrheit der Mitglieder insgesamt sowie die Mehrheit der externen Mitglieder notwendig. Enthält der Besetzungsvorschlag weniger als drei Bewerber*innen, ist dies besonders zu begründen.
- (8) Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Vorschlag an die Berufungskommission wegen zu begründender (schwerwiegender) Bedenken zurückzuweisen.
- (9) Der*die Rektor*in führt die Berufsverhandlung und schließt mit dem*der ausgewählten Bewerber*in den Dienstvertrag.
- (10) Nach Ablauf der Funktionsperiode und Nichtverlängerung als Studiengangleiter*in kann der*die Rektor*in mit dem*der bisherigen Studiengangleiter*in einen Vertrag als Professor*in im angestammten Fachbereich abschließen, das Berufungsverfahren für Studiengangleiter*innen berechtigt zur Ausübung der in § 16 der Satzung beschriebenen Aufgaben der Professor*innen.
- (11) Lehrende mit Dienstverträgen zur Stadt Wien, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH zur Dienstleistung zugewiesen wurden (Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz) wechseln durch die Aufnahme in einen vom Rektorat angenommenen Besetzungsvorschlag in die Personengruppe der Professor*innen.
- (12) Die Rechte der Arbeitnehmervertretung gemäß ArbVG bleiben unberührt.

*§ 5 Evaluierungsverfahren zur Verlängerung von Studiengangleiter*innen*

- (1) Längstens ein Jahr, spätestens acht Monate vor Ablauf der Bestelldauer eines*einer Studiengangleiters*in hat das Rektorat eine Evaluierungskommission einzusetzen. Diese berät den*die Rektor*in bei der Entscheidung über die Wiederbestellung des*der Studiengangleiters*in im Rahmen eines Evaluierungsverfahrens.
- (2) Der Evaluierungskommission gehören an:
 - a) ein Mitglied des Rektorats (Vorsitzführung ohne Stimmrecht)
 - b) eine von dem*der Rektor*in namhaft gemachte externe facheinschlägige Person mit international ausgewiesener hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation
 - c) ein*e von dem*der Rektor*in namhaft gemachte*r Studiengangleiter*in
 - d) zwei gewählte Vertreter*innen aus der Personengruppe der Professor*innen und Dozent*innen der betreffenden Studiengänge
 - e) zwei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende der betreffenden Studiengänge
 - f) mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und ein*e Dienstnehmervertreter*in sowie ein Mitglied des Senats
 - g) Die Berufungskommission kann mit Beschluss den*die leitende*n Koordinator*in eines fakultätsübergreifenden Studiengangs mit Stimmrecht in die Evaluierungskommission kooptieren.
- (3) Das Rektorat setzt die Evaluierungskommission ein, zur Besetzung der Evaluierungskommission wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.

- (4) Der*die Studiengangsleiter*in hat innerhalb von vier Wochen ab Aufforderung durch die Evaluierungskommission einen Ergebnisbericht über die bisherige Tätigkeit sowie ein Entwicklungskonzept für eine nächste Funktionsperiode vorzulegen. Im Ergebnisbericht ist der Beitrag des Studiengangs zur Umsetzung der Ziele der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien und ihres Leitbilds aufzuzeigen. Das Entwicklungskonzept hat aufbauend auf den Erfahrungen der bisherigen Amtsperiode die künftige Ausrichtung und Tätigkeit des Studiengangs orientiert an den strategischen Zielen der gesamten Universität (Leitbild/strategische Planung/Forschungsprofil) und den Aufgaben gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung darzulegen.
- (5) Ergebnisbericht und Entwicklungskonzept sind allen Mitgliedern der Evaluierungskommission sowie dem Rektorat zu übermitteln. Die Evaluierungskommission hat über diese Unterlagen zu beraten und diese auch mit dem*der Studiengangsleiter*in im Rahmen eines öffentlichen Hearings zu erörtern. Im Anschluss daran gibt die Evaluierungskommission längstens bis sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode des*der Studiengangsleiters*in eine schriftlich begründete Empfehlung ab, ob der*die Studiengangsleiter*in wiederbestellt wird oder die Stelle ausgeschrieben werden soll. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme des externen Mitglieds der Evaluierungskommission den Ausschlag. Der*die Rektor*in entscheidet nach Anhörung des*der Studiengangsleiters*in über dessen*deren Wiederbestellung.

§ 6 Berufungsverfahren zum Wechsel der Personengruppe

- (1) Lehrende mit Dienstverträgen zur Stadt Wien, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH zur Dienstleistung zugewiesen wurden (Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz) und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Anhangs 2: Berufsordnung an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien beschäftigt sind, können im Rahmen eines Berufungsverfahrens zu Professor*innen berufen werden, sofern sie über die erforderliche Qualifikation verfügen.
- (2) Die Bewerbung für eine Berufung ist an das Rektorat zu richten. Den Bewerber*innen ist spätestens bis Ende Oktober des jeweiligen Studienjahrs mitzuteilen, ob ihre Bewerbung für ein Berufungsverfahren im laufenden Studienjahr Berücksichtigung finden kann. Das Rektorat trifft die Entscheidung anhand gesamtuniversitärer Erfordernisse unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen.
- (3) Der Berufungskommission gehören an:
 - a) ein Mitglied des Rektorats (Vorsitzführung ohne Stimmrecht)
 - b) Studiengangsleiter*in des betreffenden Studiengangs
 - c) zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Qualifikation
 - d) zwei Vertreter*innen aus der Personengruppe der Professor*innen und Dozent*innen der betreffenden Fakultät
 - e) zwei von der Hochschulvertretung entsendete Studierende der betreffenden Fakultät
 - f) mit beratender Stimme ein Mitglied aus der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und ein*e Dienstnehmervertreter*in sowie ein Mitglied des Senats
 - g) Die Berufungskommission kann mit Beschluss den*die leitende*n Koordinator*in eines fakultätsübergreifenden Studiengangs mit Stimmrecht in die Berufungskommission kooptieren.
- (4) Das Rektorat setzt die Berufungskommission ein, zur Besetzung der Berufungskommission wird eine Stellungnahme des Senats eingeholt.
- (5) Im Rahmen des Berufungsverfahrens ist ein öffentliches Hearing vorgesehen, bestehend aus künstlerischer oder wissenschaftlicher Präsentation, Lehrprobe sowie Kolloquium, wobei jeweils auch mehrere Teile möglich sind. Die genauen Anforderungen werden durch die Berufungskommission festgelegt.

- (6) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission hat zwei externe facheinschlägige Personen mit hervorragender künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Qualifikation zu Gutachter*innen zu bestellen. Die Gutachter*innen dürfen nicht mit den gemäß Abs. 3 lit. c bestellten Personen ident sein.
- (7) Die zwei Gutachter*innen haben insbesondere zu beurteilen, ob die betreffende Person eine Befähigung zur Lehre und Erschließung der Künste besitzt, wie sie im internationalen Vergleich bei Professor*innen an künstlerischen Universitäten vorausgesetzt wird (Berufungsfähigkeit).
- (8) Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens erfolgt der Wechsel in die Personengruppe der Professor*innen nach Entscheidung des Rektorats.

§ 7 Gemeinsame Berufungen

Die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Universität können Professor*innen zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen. Das Verfahren findet nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben statt.

§ 8 Titelführung

Lehrende und Studiengangsleiter*innen, die ein Berufungsverfahren im Sinne dieser Ordnung positiv durchlaufen haben, sind entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Privatuniversitätengesetzes berechtigt, den Titel „Universitätsprofessor der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien“, „Universitätsprofessorin der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien“ bzw. „Universitätsprofessor*in der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien“ zu führen.

Anhang 3: Akademische Ehrungen

*§ 1 Ehrensenator*innen*

- (1) Das Rektorat kann nach Zustimmung des Senats an Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maß um die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verdient gemacht haben, den Titel „Ehrensenator“, „Ehrensenatorin“ bzw. „Ehrensenator*in“ der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verleihen. Die Verdienste der*des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zu bestehen.
- (2) Anträge auf Verleihung des Titels „Ehrensenator“, „Ehrensenatorin“ bzw. „Ehrensenator*in“ sind ausführlich begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.
- (3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festakts. Die Ehrensenator*innen erhalten eine Verleihungsurkunde.

*§ 2 Ehrenbürger*innen*

- (1) Das Rektorat kann nach Zustimmung des Senats an Persönlichkeiten, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien besondere Verdienste erworben haben, den Titel „Ehrenbürger“, „Ehrenbürgerin“ bzw. „Ehrenbürger*in“ der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien verleihen.
- (2) Anträge auf Verleihung des Titels „Ehrenbürger“, „Ehrenbürgerin“ bzw. „Ehrenbürger*in“ sind ausführlich begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.
- (3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form im Rahmen eines akademischen Festakts. Die Ehrenbürger*innen erhalten eine Verleihungsurkunde.

§ 3 Widerruf akademischer Ehrungen

- (1) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen nach Anhörung des Senats widerrufen, wenn sich der*die Geehrte durch sein*ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist, oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Ehrung erschlichen wurde.
- (2) Die Verleihungsurkunde ist einzuziehen, die allfällige Eintragung im Ehrenbuch der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ist zu löschen und das Führen des Ehrentitels ist zu untersagen.

Anhang 4: Evaluierungsrichtlinien

An der MUK ist ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem (QM-System) implementiert. Es finden regelmäßig Evaluierungen zur kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Privatuniversität statt.

- (1) Im QM-System der MUK werden aus drei unterschiedlichen Perspektiven Informationen durch Evaluierungen erschlossen:
 - Studierendenzentrierte Evaluierungen: Über die Lehrveranstaltungsevaluierung hinaus bringen sich Studierende in einem dialogorientierten Prozess auf zahlreichen Ebenen ein. Studierendenvertreter*innen sind zyklisch in die Evaluierungsprozesse der MUK eingebunden.
 - Evaluierungen durch Mitarbeiter*innen: Sowohl Lehrpersonal als auch administrative Mitarbeiter*innen sind in das QM-System der MUK eingebunden.
 - Evaluierungen durch externe Expertisen: Regelmäßig werden externe Expert*innen in die Evaluierungen eingebunden.
- (2) Evaluierungsgegenstände sind:
 - a) Lehre
 - b) Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste
 - c) Studien- und Prüfungsbetrieb
 - d) Administration und Personal
- (3) Ergebnisse der Evaluierungen werden als Grundlage zur Entscheidungsfindung für Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen herangezogen.
- (4) Die Privatuniversität sorgt in allen Bereichen für die Durchführung von Evaluierungen nach internationalen Standards. Zuständige Stellen sind:
 - a) Rektorat, Organe, Gremien und Ausschüsse, Qualitätsmanagement
 - b) Dekan*innen, Studiengangsleiter*innen, leitende Koordinator*innen, Leiter*in des Zentrums für Wissenschaft und Forschung und Leiter*innen der Kompetenzzentren
 - c) Organisationseinheiten der Administration
- (5) Die Evaluierung der Lehre sowie Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste beruht insbesondere auf:
 - a) Evaluierung der Lehre auf Basis anonymisierter Fragebögen durch die Studierenden und zyklischer persönlicher Gespräche
 - b) Evaluierung der Studienpläne und Lehrveranstaltungen intern durch die Studien- und Forschungskommissionen sowie extern durch nationale und internationale Fachleute und Agenturen
 - c) Evaluierung der Studiengangsleiter*innen mittels standardisierter Verfahren
 - d) Evaluierung der Studiengänge durch Studiengangsleiter*innen mittels zyklischer Instrumente
 - e) Qualitätssichernden Maßnahmen im Bereich Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste unter Einbeziehung externer Fachleute
 - f) Medienbeobachtung
- (6) Die Evaluierung der Administration beruht insbesondere auf:
 - a) zyklischen Evaluierungen im Personalbereich
 - b) Evaluierung durch externe Expert*innen
- (7) Bei der Auswahl der Evaluierungsmaßnahmen und -instrumente ist auf die vorhandenen personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen.

Anhang 5: Wahlordnung

Erster Abschnitt – Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder in die Organe und Gremien der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Professor*innen, Dozent*innen und der administrativen Mitarbeiter*innen in den Senat, in die Studien- und Forschungskommissionen und in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studierenden in den Senat, in die Studien- und Forschungskommissionen, in die gemeinsame Kommission der Studien- und Forschungskommissionen und in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen erfolgt durch die Hochschulvertretung.

§ 2 Wahlversammlungen

- (1) Senat:
Die Wahlversammlung für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat besteht aus der Gesamtheit der Professor*innen, Dozent*innen und administrativen Mitarbeiter*innen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
Das aktive und passive Wahlrecht wird ausschließlich innerhalb der Personengruppen ausgeübt (Professor*innen wählen Professor*innen, etc.).
- (2) Studien- und Forschungskommissionen:
Die Wahlversammlung für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Studien- und Forschungskommissionen der Fakultäten Musik und Darstellende Kunst besteht aus der Gesamtheit der der jeweiligen Fakultät zugeordneten Professor*innen und Dozent*innen (mit Ausnahme der Studiengangsleiter*innen) an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
Jede*r Lehrende ist einer Fakultät zugeordnet und hat ausschließlich für diese Studien- und Forschungskommission das aktive und passive Wahlrecht. Das aktive und passive Wahlrecht wird unabhängig der Personengruppen ausgeübt (Professor*innen/Dozent*innen wählen Professor*innen/Dozent*innen).
- (3) Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen:
Die Wahlversammlung für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen besteht aus der Gesamtheit der Professor*innen und Dozent*innen und der administrativen Mitarbeiter*innen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
Für Professor*innen und Dozent*innen gilt:
Das aktive und passive Wahlrecht wird unabhängig der Personengruppen ausgeübt (Professor*innen/Dozent*innen wählen jeweils eine weibliche Kandidatin und einen männlichen Kandidaten).
Für administrative Mitarbeiter*innen gilt:
Das aktive und passive Wahlrecht wird ausschließlich innerhalb der Personengruppe ausgeübt.
- (4) Leiter*in der Wahlversammlung ist der*die dienstälteste Studiengangsleiter*in. Diese*r wird durch die übrigen Studiengangsleiter*innen in der Reihenfolge ihres Dienstaters vertreten.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der in den Organen und Gremien vertretenen Personengruppen – mit Ausnahme der Vertreter*innen der Studierenden – sind aufgrund des freien, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Persönlichkeitswahlrechts und des Mehrheitswahlrechts zu wählen. Eine Briefwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl zum jeweiligen Organ bzw. Gremium hat zeitgerecht vor Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode stattzufinden, sodass sich das neu gewählte Organ bzw. Gremium spätestens vier Wochen nach Ablauf der vorherigen Funktionsperiode konstituieren kann.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nur in einem der unter § 1 Abs. 1 Anhang 5: Wahlordnung genannten Organe und Gremien möglich und zulässig.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag und am Wahltag in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH stehen, und alle Personen, die gemäß dem Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die Konservatorium Wien GmbH (Konservatorium Wien – Zuweisungsgesetz) an die Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zugewiesen sind, sofern sie den im § 10 Abs. 2–3 der Satzung genannten Personengruppen angehören.
- (2) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl in den Bekanntmachungen und auf der Website der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien festgesetzt.
- (3) Gewählt wird innerhalb der Personengruppen. Ausnahmen sind die Wahlen in die Studien- und Forschungskommissionen sowie die Wahl in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen, siehe § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Anhang 5: Wahlordnung.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (5) Der*die Rektor*in und der*die Vizerektor*in sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.
- (6) Die Studiengangsleiter*innen sind vom passiven Wahlrecht in den Senat, in die Studien- und Forschungskommissionen und in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ausgeschlossen. Die Studiengangsleiter*innen sind vom aktiven Wahlrecht in die Studien- und Forschungskommission ausgeschlossen.
- (7) Die gewählten Vertreter*innen haben im Falle von Stimmenerhalt für mehrere Organe und Gremien binnen drei Tagen dasjenige Organ oder Gremium dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission zu nennen, für das die Wahl angenommen wird.
- (8) Wiederwahl ist möglich.
- (9) Die Vertreter*innen der Studierenden sind zu entsenden. Die Hochschulvertretung gibt die zu entsendenden Mitglieder dem*der jeweiligen Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums bekannt.

§ 5 Wahlkommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt einer Wahlkommission. Diese kann weitere Durchführungsbestimmungen festlegen.
- (2) Den Vorsitz der Wahlkommission übernimmt der*die Leiter*in der Wahlversammlung.
- (3) Die Wahlkommission besteht aus sechs Mitgliedern:
 - a) dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission
 - b) einem*einer Vertreter*in aus der Personengruppe der Professor*innen
 - c) einem*einer Vertreter*in aus der Personengruppe der Dozent*innen

- d) einem*einer Vertreter*in aus der Personengruppe der administrativen Mitarbeiter*innen
- e) zwei von dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission nominierten Mitgliedern
(Personengruppe ist nicht relevant)
Die drei Vertreter*innen der Personengruppen werden vom Senat in die Wahlkommission entsendet.
- (4) Binnen vier Wochen vor der Wahlkundmachung beruft der*die Vorsitzende der Wahlkommission die konstituierende Sitzung der Wahlkommission ein.
- (5) Die Funktion des*der Wahlleiters*in, dessen*deren Stellvertreter*in und des*der Protokollführers*in wird von dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission in der konstituierenden Sitzung unter den Mitgliedern festgelegt.
- (6) Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl
 - b) Kundmachung der Wahlorte und der Wahlzeiten
 - c) Behandlung von Einsprüchen gegen das Wähler*innenverzeichnis
 - d) Behandlung von Einsprüchen gegen das Verzeichnis wählbarer Personen
 - e) Erstellen der Stimmzettel samt Information zur Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen
 - f) Feststellung des Wahlergebnisses
 - g) Verständigung der gewählten Mitglieder
 - h) Kundmachung des Wahlergebnisses
- (7) Der*die Rektor*in hat die Wahlkommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 6 Wahlzeug*innen

- (1) Jede Personengruppe hat das Recht, eine*n Wahlzeugen*in als Beobachter*in in die Wahl zu entsenden.
- (2) Die Wahlzeug*innen werden von dem*der Vertreter*in der jeweiligen Personengruppe im Senat unter dem Tagesordnungspunkt „Wahlzeug*innen“ genannt und protokolliert.
- (3) Der*die Senatsvorsitzende informiert den*die Vorsitzende*n der Wahlkommission schriftlich mittels Auszug aus dem Senatsprotokoll spätestens eine Woche vor der Wahl über die Entsendung von Wahlzeug*innen.

§ 7 Wahlkundmachung

- (1) Für jede Wahl ist von dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission eine Wahlkundmachung mindestens acht Wochen vor dem Wahltag in den öffentlichen Bekanntmachungen und auf der Website der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zu verlautbaren.
- (2) Der*die Rektor*in hat für die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Wahlzellen und Wahlurnen Sorge zu tragen.
- (3) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
 - a) den Tag, den Ort, die Zeit und Dauer der Wahl
 - b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs bzw. Gremiums
 - c) den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts
 - d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder
 - e) den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis sowie die Frist für Einsprüche
 - f) den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Verzeichnisse wählbarer

Personen sowie die Frist für Einsprüche

g) Fristen und Termine für die Briefwahl

§ 8 Wähler*innenverzeichnis

- (1) Die Wahlkommission hat am Tag der Wahlkundmachung ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. In diesem Verzeichnis müssen bei jedem*jeder Wahlberechtigten die Art der Wahlberechtigung (aktiv und/oder passiv), die Personengruppe sowie die zur Wahl stehenden Organe und Gremien (Senat, Studien- und Forschungskommission Musik, Studien- und Forschungskommission Darstellende Kunst, Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen) klar ersichtlich sein.
- (2) Das Wähler*innenverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme und zur Beeinspruchung durch die Wahlberechtigten aufzulegen.
- (3) Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.
- (4) Stimmberechtigt ist nur, wer im Wähler*innenverzeichnis aufscheint.

§ 9 Verzeichnis wählbarer Personen

- (1) Ein Verzeichnis wählbarer Personen hat mindestens eineinhalbmal so viele Kandidat*innen wie zu wählende Mitglieder zu enthalten, um zur Wahl zugelassen zu werden.
- (2) Jede*r Wahlberechtigte kann Vorschläge zur Aufnahme in das Verzeichnis wählbarer Personen einbringen. Diese müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und die schriftliche Zustimmungserklärung samt Unterschrift der vorgeschlagenen Person enthalten.
- (3) Die zugelassenen Verzeichnisse wählbarer Personen sind spätestens vier Wochen vor der Wahl allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Einsprüche können binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Verzeichnisse wählbarer Personen schriftlich bei dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Einspruchsfrist zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.
- (4) Die Wahlkommission hat Stimmzettel aufzulegen:
 - a) für die Wahl in den Senat drei nach Personengruppen getrennte Stimmzettel, auf denen die jeweiligen Kandidat*innen in alphabetischer Reihung gelistet sind
 - b) für die Wahl in die Studien- und Forschungskommissionen zwei nach Fakultäten getrennte Stimmzettel, auf denen die jeweiligen Kandidat*innen in alphabetischer Reihung gelistet sind
 - c) für die Wahl in die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen drei getrennte Stimmzettel (Kandidaten aus der Gesamtheit der männlichen Lehrenden, Kandidatinnen aus der Gesamtheit der weiblichen Lehrenden und Kandidat*innen aus der Gesamtheit der administrativen Mitarbeiter*innen), auf denen die jeweiligen Kandidat*innen in alphabetischer Reihung gelistet sind

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Der*die Wahlleiter*in hat die Wahl zu eröffnen und für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.
- (2) Der*die Protokollführer*in hat über den Ablauf der Wahl ein Protokoll zu führen, das von dem*der Wahlleiter*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat jedenfalls für jede Wahl separat zu enthalten:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten
- b) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen pro Stimmzettel/Personengruppe/Fakultät
- c) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen pro Stimmzettel/Personengruppe/Fakultät
- d) die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen pro Stimmzettel/Personengruppe/Fakultät
- e) die Zahl der auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenden Stimmen
- f) die Namen der gewählten Personen

Das Protokoll hat alle abgegebenen Stimmzettel als Beilage zu enthalten.

- (3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Der*die Wähler*in hat dem*der Wahlleiter*in gegebenenfalls die Identität nachzuweisen, wenn er*sie den Mitgliedern der Wahlkommission nicht persönlich bekannt ist. Eine Briefwahl ist zulässig.
- (4) Jede*r Wahlberechtigte kann Personen bis zur Höchstzahl der zu wählenden Vertreter*innen wählen.
- (5) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn eindeutig zu erkennen ist, für welche Kandidat*innen sich der*die Wähler*in entschieden hat, und wenn die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen nicht überschritten wurde.
- (6) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat der*die Wahlleiter*in die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

§ 11 Briefwahl

- (1) Aktiv wahlberechtigte Personen, die voraussichtlich an der persönlichen Teilnahme bei der Wahl verhindert sind, haben die Möglichkeit, mittels Briefwahl ihre Stimme abzugeben. Alle weiteren Fristenläufe sowie Durchführungsbestimmungen für die Briefwahl sind von der Wahlkommission festzulegen.
- (2) Dem*der Briefwähler*in sind frühestens drei Wochen vor der Wahl, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Wahl, die offiziellen Stimmzettel samt Kuvert (Wahlkarte) gegen eine Übernahmebestätigung auszuhändigen.
- (3) Die Entgegennahme der zurückgesendeten Wahlkarten ist mittels Unterschrift des*der Wahlleiters*in zu bestätigen.
- (4) Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten können nicht ersetzt werden.
- (5) Die Briefwahl ist gültig, wenn die Stimmzettel im verschlossenen Kuvert spätestens zu Beginn der Wahl bei dem*der Wahlleiter*in eingelangt sind. Das Wahlgeheimnis muss gewährleistet werden.
- (6) Die Übernahme des Stimmzettels durch den*die Wahlleiter*in ist zu protokollieren. Die mittels Briefwahl eingelangten Stimmzettel sind unmittelbar nach Beginn der Wahlhandlung von dem*der Wahlleiter*in in die Wahlurne zu werfen.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) Unmittelbar nach Ende der für die Stimmabgabe vorgesehenen Wahlzeit hat der*die Wahlleiter*in im Beisein der Wahlkommission die Wahlurne zu öffnen und die Auszählung der Stimmen zu veranlassen. Die Wahlkommission prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (2) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Als weitere Mitglieder sind jene Kandidat*innen bestellt, für die die zweithöchste bzw. dritthöchste usw. Stimmenanzahl abgegeben wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Alle verbleibenden gewählten Kandidat*innen fungieren als Ersatzmitglieder. Die Reihung der Ersatzmitglieder erfolgt nach Höhe der erlangten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Ersatzmitglieder treten gemäß ihrer Reihung bei einer längerfristigen Verhinderung (z. B. Karenz) der gewählten Vertreter*innen für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Vertreter*innen für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Genauere Bestimmungen können die jeweiligen Geschäftsordnungen regeln. Erforderlichenfalls ist ein Mitglied aus der betreffenden Personengruppe (Senat) oder Fakultät (Studien- und Forschungskommission) oder der Gesamtheit der Professor*innen und Dozent*innen bzw. der administrativen Mitarbeiter*innen (Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen) für den Rest der Funktionsperiode neu zu wählen.
- (5) Die Stimmzettel sind mit dem Wahlprotokoll in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.
- (6) Die Wahlkommission hat das vorläufige Wahlergebnis festzustellen. Im Falle von zeitgleicher Abhaltung von Wahlen in mehrere Organe bzw. Gremien gilt: Bei Stimmenerhalt für mehrere Organe bzw. Gremien müssen gewählte Vertreter*innen binnen drei Tagen dasjenige Organ bzw. Gremium dem*der Vorsitzenden der Wahlkommission nennen, für das die Wahl angenommen wird.
- (7) Der*die Vorsitzende der Wahlkommission hat binnen drei Tagen das endgültige Wahlergebnis festzustellen und in den öffentlichen Bekanntmachungen zu verlautbaren sowie die Gewählten schriftlich zu verständigen.

§ 13 *Wahlanfechtung*

- (1) Die Wahl kann innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem*der Rektor*in wegen Verletzung von Wahlvorschriften schriftlich angefochten werden. Der*die Rektor*in entscheidet nach Stellungnahme des*der Vorsitzenden der Wahlkommission und des*der Wahlleiters*in über eine eventuelle Wiederholung der Wahl.
- (2) Der*die Rektor*in hat die Wahl aufzuheben, wenn Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, hat der*die Wahlleiter*in den Einspruch zu prüfen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.
- (3) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat der*die Vorsitzende der Wahlkommission zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine neue Wahl auszuschreiben.

§ 14 *Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds*

- (1) Die Mitgliedschaft/Ersatzmitgliedschaft in einem Organ bzw. Gremium endet in folgenden Fällen:
 - a) durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien
 - b) durch begründeten Rücktritt
 - c) durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe
 - d) durch Tod
- (2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber dem*der Vorsitzenden des jeweiligen Organs bzw. Gremiums abzugeben. Der*die Vorsitzende hat die betreffende Personengruppe im Senat bzw. die Professor*innen/Dozent*innen in der Studien- und Forschungskommission unverzüglich über das Erlöschen einer Mitgliedschaft zu informieren.
- (3) Die Nachbesetzung frei werdender Mitgliedschaften erfolgt nach § 12 Abs. 4 Anhang 5: Wahlordnung.

Zweiter Abschnitt – Wahlordnung für die Wahlen der Vorsitzenden des Senats, der Studien- und Forschungskommissionen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen und der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen

§ 15 Geltungsbereich für die Wahlen der Vorsitzenden

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des*der Vorsitzenden des Senats, der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen sowie für die Wahl der Dekan*innen (= Vorsitzende der Studien- und Forschungskommissionen) und Prodekan*innen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien. Die folgenden Bestimmungen finden ebenso Anwendung auf die Wahlen der Stellvertreter*innen der Vorsitzenden der angeführten Organe und Gremien.

§ 16 Wahlversammlung für die Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Senat:
 - a) Die Wahlversammlung für die Wahl des*der Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertretung im Senat besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Senats.
 - b) Leiter*in der Wahlversammlung im Senat ist das dienstälteste Mitglied. Er*sie wird durch die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.
- (2) Studien- und Forschungskommissionen:
 - a) Die Wahlversammlung für die Wahlen der Dekan*innen und Prodekan*innen der Studien- und Forschungskommissionen besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Studien- und Forschungskommission.
 - b) Leiter*in der Wahlversammlung in den Studien- und Forschungskommissionen ist der*die jeweils dienstälteste Studiengangleiter*in. Er*sie wird durch die übrigen Studiengangleiter*innen in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.
- (3) Gemeinsame Kommission der Studien- und Forschungskommissionen:
 - a) Die Wahlversammlung für die Wahl des*der Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertretung der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder dieser Kommission.
 - b) Leiter*in der Wahlversammlung dieser Kommission ist der*die dienstälteste Dekan*in. Er*sie wird durch die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.
- (4) Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen:
 - a) Die Wahlversammlung für die Wahl des*der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und dessen*deren Stellvertretung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe.
 - b) Leiter*in der Wahlversammlung der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ist das dienstälteste Mitglied. Er*sie wird durch die übrigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten.

§ 17 Wahlgrundsätze für die Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Die Wahl hat persönlich und auf Verlangen auch nur eines Mitglieds des Organs bzw. Gremiums geheim zu erfolgen.
- (2) Eine Briefwahl ist unzulässig.

§ 18 Wahlrecht für die Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Für Senat, gemeinsame Kommission der Studien- und Forschungskommissionen und

Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen gilt:

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die dem betreffenden Organ bzw. Gremium angehören.

(2) Für Studien- und Forschungskommissionen gilt:

Aktiv wahlberechtigt sind alle Personen, die dem betreffenden Organ bzw. Gremium angehören.
Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich Studiengangsleiter*innen.

Die stellvertretenden Studiengangsleiter*innen sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

(3) Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Verzeichnis wählbarer Personen für die Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Ein Verzeichnis wählbarer Personen für die Vorsitzfunktion kann formlos und jederzeit bei dem*der Leiter*in der Wahlversammlung eingebracht werden. Soweit es bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung der Wahlversammlung vorliegt, hat es der*die Leiter*in mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Der*die Vorschlagende hat sich im Vorhinein zu versichern, dass der*die Vorgeschlagene zur Kandidatur bereit ist.
- (2) Liegt kein Verzeichnis wählbarer Personen vor, ist in der Sitzung der Wahlversammlung ein Verzeichnis wählbarer Personen zu erstellen.

§ 20 Durchführung der Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Die Leitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem*der Leiter*in der jeweiligen Wahlversammlung.
Die Kundmachung im Rahmen der Einladung zur Wahlversammlung hat zu enthalten:
 - a) den Tag, den Ort, die Zeit der Wahl
 - b) die Bezeichnung der zu wählenden Vorsitzfunktion
 - c) das Verzeichnis wählbarer Personen soweit vorhandenEr*sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlgrundsätze gemäß § 17 Anhang 5: Wahlordnung eingehalten werden.
- (2) Für das Zustandekommen eines Wahlergebnisses ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder insgesamt notwendig.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Stimmabgabe und Vermerk der Teilnahme.
- (4) Wird gemäß § 17 Abs. 1 Anhang 5: Wahlordnung eine geheime Stimmabgabe verlangt, dann hat die Stimmabgabe durch Einwurf des Stimmzettels in eine Wahlurne zu erfolgen.
- (5) Die Wahl aller Vorsitzenden und Stellvertreter*innen (z. B. Dekan*in und Prodekan*in) erfolgt in voneinander getrennten Wahlgängen, beginnend mit der Wahl des*der Vorsitzenden.
- (6) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn eindeutig zu erkennen ist, für welche*n Kandidaten*in sich der*die Wähler*in entschieden hat.
- (7) Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem*der Leiter*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenden Stimmen sowie die Namen und Funktionen der gewählten Personen. Im Falle einer geheimen Wahl hat das Protokoll alle abgegebenen Stimmzettel als Beilage zu enthalten.

§ 21 Wahlergebnis der Wahlen der Vorsitzenden

- (1) Dekan*in, Vizedekan*in, Senatsvorsitzende*r und stellvertretende*r Senatsvorsitzende*r: Gewählt

ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält.

Ist ein Ergebnis nicht im ersten Wahlgang zu erzielen, wird mittels Einschränkung des Verzeichnisses wählbarer Personen die Wahl solange wiederholt, bis ein Ergebnis erzielt wird. Eine Streichung des*der/der stimmenschwächsten Kandidaten*in/innen durch den*die Leiter*in bis hin zu einer Stichwahl der beiden stimmenstärksten Kandidat*innen ist möglich.

- (2) Vorsitz und Stellvertretung der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen sowie Vorsitz und Stellvertretung der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen:

Gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält. Ist ein Ergebnis wegen Stimmengleichheit nicht im ersten Wahlgang zu erzielen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl. Die Wahl wird so lange wiederholt, bis ein Ergebnis erzielt wird.

- (3) Der*die Leiter*in der Wahlversammlung hat das Wahlergebnis festzustellen und ehestmöglich an den*die Rektor*in weiterzuleiten. Die Ergebnisse sind in geeigneter Form bekanntzumachen.
- (4) Die Unterlagen über die Wahl sind in geeigneter Form bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode aufzubewahren.

§ 22 *Wahlanfechtung*

- (1) Die Wahl kann innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem*der Rektor*in wegen Verletzung von Wahlvorschriften schriftlich angefochten werden. Der*die Rektor*in entscheidet nach Stellungnahme des*der Leiters*in der jeweiligen Wahlversammlung über eine eventuelle Wiederholung der Wahl.
- (2) Der*die Rektor*in hat die Wahl aufzuheben, wenn Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können.
- (3) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat der*die Leiter*in der jeweiligen Wahlversammlung ehestmöglich eine neue Wahl anzusetzen.

§ 23 *Erlöschen der Vorsitzfunktion, vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines*einer Vorsitzenden*

- (1) Die Vorsitzfunktion in Organen bzw. Gremien endet in folgenden Fällen:
- a) durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien
 - b) durch begründeten Rücktritt
 - c) durch Abberufung
 - d) durch Verlust der Funktion der Studiengangsleitung (nur für Studien- und Forschungskommissionen)
- (2) Eine Rücktrittserklärung ist gegenüber dem betreffenden Organ bzw. Gremium in schriftlicher Form abzugeben.
- (3) Vorsitzende von Senat, den Studien- und Forschungskommissionen, der gemeinsamen Kommission der Studien- und Forschungskommissionen sowie der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen können während einer Funktionsperiode abberufen werden. Die Abberufung kann erfolgen, wenn der*die Vorsitzende seine*ihre Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine*ihre Pflichten zu erfüllen.
- (4) Für die Abberufung des*der Vorsitzenden während einer Funktionsperiode ist das betreffende Organ bzw. Gremium zuständig. Die Abberufung erfolgt auf Antrag mit schriftlicher Begründung bei dem*der Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertretung und bedarf zu dessen Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit des Organs bzw. Gremiums mittels Unterschrift.
- (5) Im Falle des Erlöschens der Vorsitzfunktion übernimmt die gewählte Stellvertretung die Vorsitzfunktion und veranlasst ehestmöglich die Neuwahl des*der Vorsitzenden gem. § 16 ff. Anhang 5: Wahlordnung. Tritt die gewählte Stellvertretung zur Wahl des*der neuen Vorsitzenden

- an, so erlischt dessen*deren Stellvertreter*innenfunktion ex lege mit Feststellung des Wahlergebnisses. Der*die neu gewählte Vorsitzende hat in diesem Fall ehestmöglich die Wahl eines*einer neuen Stellvertreters*in gem. § 16 ff. Anhang 5: Wahlordnung zu veranlassen.
- (6) Im Falle des Erlöschens der Stellvertreter*innenfunktion hat der*die Vorsitzende ehestmöglich eine Neuwahl gem. § 16 ff. Anhang 5: Wahlordnung zu veranlassen.

Anhang 6: Inkrafttreten

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Universitätsrats mit 1. September 2020 in Kraft. Die Satzung ist in der geltenden Fassung auf der Website der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien bekannt zu machen.